

Beschlussempfehlung und Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

- a) **zu dem Antrag des Bundesministeriums der Finanzen**
 – Drucksache 19/3165 –

Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 2017
– Vorlage der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des
Bundes für das Haushaltsjahr 2017 –

- b) **zu der Unterrichtung durch den Bundesrechnungshof**
 – Drucksachen 19/5500, 19/5993 Nr. 3 –

Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2018
zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes
(einschließlich der Feststellungen zur Haushaltsrechnung
und zur Vermögensrechnung 2017)

- c) **zu der Unterrichtung durch den Bundesrechnungshof**
 – Drucksachen 19/9100, 19/10066 Nr. 1.1 –

Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2018
zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes
– Ergänzungsband –

A. Problem

- a) Das Bundesministerium der Finanzen hat gemäß Artikel 114 Absatz 1 des Grundgesetzes und § 114 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung die Haushalts- und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2017 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat vorgelegt und gebeten, eine Entscheidung über die Entlastung der Bundesregierung herbeizuführen.
– Drucksache 19/3165 –
- b) Der Bundesrechnungshof hat die vorgelegten Rechnungen sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bundesregierung gemäß Artikel 114 Absatz 2 des Grundgesetzes und § 97 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung geprüft und seine Bemerkungen 2018 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zugeleitet.
– Drucksachen 19/5500 und 19/9100 –
- c) Der Bundesrat hat der Bundesregierung in seiner 978. Sitzung am 7. Juni 2019 die Entlastung für das Haushaltsjahr 2017 erteilt.

B. Lösung

Der Deutsche Bundestag erteilt der Bundesregierung gemäß Artikel 114 Absatz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 114 der Bundeshaushaltsordnung für das Haushaltsjahr 2017 die Entlastung.

Die Bundesregierung wird zugleich aufgefordert, den Feststellungen des Haushaltsausschusses Rechnung zu tragen und unter Berücksichtigung seiner Entscheidungen Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit in die Wege zu leiten oder fortzuführen.

Weiter wird die Erwartung ausgesprochen, dass die Bundesregierung alle Berichtspflichten fristgerecht erfüllt, um eine zeitnahe Verwertung der Ergebnisse bei den Haushaltsberatungen zu ermöglichen.

Bundesregierung und Bundesrechnungshof werden gebeten, den Haushaltsausschuss laufend über solche Prüfungsergebnisse zu unterrichten, die zu gesetzgeberischen Maßnahmen geführt haben oder für anstehende Gesetzesvorhaben von Bedeutung sind.

Zustimmung zu der Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Kenntnisnahme der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2018 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes.

Kenntnisnahme der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2018 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes (Ergänzungsband).

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Bundesregierung wird gemäß Artikel 114 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 114 der Bundeshaushaltsordnung aufgrund
 - a) des Antrags des Bundesministeriums der Finanzen auf Drucksache 19/3165 und
 - b) der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2018 auf Drucksachen 19/5500 und 19/9100die Entlastung für das Haushaltsjahr 2017 erteilt.
Die Entlastung umfasst auch die Rechnung der Sondervermögen des Bundes, für die kein abweichendes Entlastungsverfahren vorgesehen ist.
2. Die Bundesregierung wird aufgefordert,
 - a) bei der Aufstellung und Ausführung der Bundeshaushaltspläne die Feststellungen des Haushaltsausschusses zu den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu befolgen,
 - b) Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Ausschusses einzuleiten oder fortzuführen und
 - c) die Berichtspflichten fristgerecht zu erfüllen, damit eine zeitnahe Verwertung der Ergebnisse bei den Haushaltsberatungen gewährleistet ist.

Berlin, 26. Juni 2019

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer
Vorsitzender

Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land)
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Axel E. Fischer**A. Allgemeiner Teil****I. Überweisung**

Den Antrag des Bundesministeriums der Finanzen auf **Drucksache 19/3165** hat der Präsident des Deutschen Bundestages am 13. September 2018 gemäß § 80 Absatz 3 der Geschäftsordnung federführend dem Haushaltsausschuss überwiesen.

Die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes auf **Drucksache 19/5500** hat der Präsident des Deutschen Bundestages am 23. November 2018 gemäß § 80 Absatz 3 der Geschäftsordnung (Drucksache 19/5993 lfd. Nr. 3) federführend dem Haushaltsausschuss sowie zur Mitberatung dem Sportausschuss, dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Finanzausschuss, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, dem Verteidigungsausschuss, dem Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur, dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, dem Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie dem Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen überwiesen.

Die ergänzenden Bemerkungen des Bundesrechnungshofes auf **Drucksache 19/9100** hat der Präsident des Deutschen Bundestages am 10. Mai 2019 gemäß § 80 Absatz 3 der Geschäftsordnung (Drucksache 19/10066 lfd. Nr. 1.1) federführend dem Haushaltsausschuss sowie zur Mitberatung dem Finanzausschuss, dem Verteidigungsausschuss, dem Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie dem Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung überwiesen.

II. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Sportausschuss** hat die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes (**Drucksache 19/5500**) in seiner 27. Sitzung am 5. Juni 2019, der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** in seiner 53. Sitzung am 5. Juni 2019, der **Finanzausschuss** in seiner 44. Sitzung am 5. Juni 2019, der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** in seiner 51. Sitzung am 5. Juni 2019, der **Verteidigungsausschuss** in seiner 37. Sitzung am 5. Juni 2019, der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** in seiner 46. Sitzung am 5. Juni 2019, der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** in seiner 29. Sitzung am 13. Februar 2019, der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** in seiner 34. Sitzung am 5. Juni 2019 sowie der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** in seiner 24. Sitzung am 15. Mai 2019 zur Kenntnis genommen.

Der **Finanzausschuss** hat die ergänzenden Bemerkungen des Bundesrechnungshofes (**Drucksache 19/9100**) in seiner 44. Sitzung am 5. Juni 2019, der **Verteidigungsausschuss** in seiner 37. Sitzung am 5. Juni 2019, der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** in seiner 46. Sitzung am 5. Juni 2019 sowie der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** in seiner 34. Sitzung am 5. Juni 2019 zur Kenntnis genommen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Haushaltsausschuss** hat die Vorlagen auf Drucksachen 19/3165, 19/5500 und 19/9100 zur Vorberatung an den Rechnungsprüfungsausschuss überwiesen. Der **Rechnungsprüfungsausschuss** hat den Antrag des Bundesministeriums der Finanzen und die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes in seinen Sitzungen am 1. Februar 2019, 22. Februar 2019, 22. März 2019, 17. Mai 2019 und 7. Juni 2019 beraten. Unter Nr. 1 des Beschlusses hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. dem Haushaltsausschuss die Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 2017 vorgeschlagen. Unter Nr. 2 des Beschlusses hat er dem Haushaltsausschuss bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. mit den Stimmen aller anderen Fraktionen vorgeschlagen, die Bundesregierung aufzufordern, a) bei der Aufstellung und Ausführung der Bundeshaushaltspläne die Feststellungen des Haushaltsausschusses zu den

Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu befolgen, b) Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Ausschusses einzuleiten oder fortzuführen und c) die Berichtspflichten fristgerecht zu erfüllen, damit eine zeitnahe Verwertung der Ergebnisse bei den Haushaltsberatungen gewährleistet ist.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 40. Sitzung am 26. Juni 2019 unter Nr. 1 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 2017 zu empfehlen. Unter Nr. 2 seines Beschlusses hat er dem Deutschen Bundestag einvernehmlich vorgeschlagen die Bundesregierung aufzufordern, a) bei der Aufstellung und Ausführung der Bundeshaushaltspläne die Feststellungen des Haushaltsausschusses zu den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu befolgen, b) Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Ausschusses einzuleiten oder fortzuführen und c) die Berichtspflichten fristgerecht zu erfüllen, damit eine zeitnahe Verwertung der Ergebnisse bei den Haushaltsberatungen gewährleistet ist.

Einvernehmen herrschte über die Kenntnisnahme der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes.

Berlin, 26. Juni 2019

Axel E. Fischer (Karlsruhe Land)
Berichterstatter

B. Besonderer Teil**Feststellungen des Haushaltsausschusses**

Inhaltsübersicht

Nummer

A – Bemerkungen des Bundesrechnungshofes (BT-Drs. 19/5500)**Allgemeiner Teil**

Feststellungen zur Haushaltsrechnung und zur Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2017 1

Feststellungen zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung des Bundes –
Der neue Finanzplan und nachhaltige Bundesfinanzen 2

Übergreifende und querschnittliche Prüfungsergebnisse

Bundesverwaltung hat keinen Überblick über ihre eingesetzte Software 3

Einzelplanbezogene Prüfungsergebnisse**Auswärtiges Amt**

Auswärtiges Amt muss Zuwendungspraxis dringend verbessern 4

Nachlässige Aufsicht über das Deutsche Archäologische Institut begünstigt langjähriges Fehlverhalten 5

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Bund vernachlässigt Aufsicht: Länder rechnen Wohngeld zum Nachteil des Bundes falsch ab 6

Unvollständige Wirtschaftlichkeitsbetrachtung gefährdet Teilziel der IT-Konsolidierung
Bund 7

Baumaßnahmen für den Spitzensport: Förderpraxis benachteiligt Bund 8

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Überhöhte Bundesbeteiligung an der Finanzierung der Deutschen Richterakademie 9

Bundesministerium der Finanzen

Bund entgehen 185 Mio. Euro Stromsteuern 10

Zollverwaltung verschleppt Steuerverfahren in Millionenhöhe 11

Bund belohnt Länder für verspäteten Softwareeinsatz in den Finanzämtern 12

Agrardieselvevergütung neu organisieren und Risikomanagement verbessern 13

	Nummer
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	
Vergütung der KfW für das CO ₂ -Gebäudesanierungsprogramm in dreistelliger Millionen- höhe überhöht	14
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	
Länder gewähren vom Bund zu finanzierende Leistungen der Grundsicherung ohne Rechtsgrundlage	15
Bundesagentur für Arbeit	
Bundesagentur für Arbeit richtet weiteren Geschäftsbereich ein ohne den Bedarf nachzuwei- sen	16
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	
Verkehrsministerium bleibt untätig – Bundeseisenbahnvermögen fehlt Aktionsplan für die Abwicklung seines Immobilienbestandes	17
Fehlende Standards bei der Förderung von ÖPNV-Haltestellen führen zu unnötigen Mehr- ausgaben	18
Streckenkontrolle auf Fernstraßen: Bund trägt zu Unrecht Kosten für Länderaufgabe	19
Geplanter Standort für 3,4 Mio. Euro teure Anlage zur Verkehrsbeeinflussung ungeeignet	20
Überflüssige Kfz-Werkstatt des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur schließen	21
Auf überflüssiges Bereisungsschiff verzichten	22
Bundesministerium der Verteidigung	
Bundeswehr riskiert, mit der „Trendwende Personal“ bis zu 2 500 überflüssige Dienstposten einzurichten	23
Bundeswehr gefährdet die IT-Sicherheit in technischen und wissenschaftlichen Dienststellen	24
Die Bundeswehr kennt ihre Sprengmittelbestände nicht	25
Die Bundeswehr sollte bei Beschaffung von Krankentransportfahrzeugen mindestens 52 Mio. Euro einsparen	26
Einsatzbereitschaft der Kurzwellen-Funktrupps mangelhaft: Bundeswehr fehlt Personal und moderne Technik	27
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Seit 2007 geplante IT-Unterstützung für Entwicklungsprojekte verzögert sich weiter	28
Unzulässige Förderung einer internationalen Schule in Bonn	29

	Nummer
Bundesministerium für Bildung und Forschung	
Förderprogramm Bildungsprämie: Wirtschaftlichkeit und Bundeszuständigkeit nicht gesichert	30
Allgemeine Finanzverwaltung	
Eine Milliarde Euro Hinterziehungszinsen nicht festgesetzt	31
Prüfungsquote der Umsatzsteuer-Sonderprüfungen dramatisch gesunken	32
Agrarsubventionen vielfach nicht besteuert	33
Manipulationen blieben von Steuerbehörde unentdeckt	34
Fehlendes IT-Verfahren führt zu hohen Steuerrückständen bei Auslandsrentnern	35

**B – Bemerkungen des Bundesrechnungshofes – Ergänzungsband –
(BT-Drs. 19/9100)****Weitere einzelplanbezogene Prüfungsergebnisse****Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur**

Auswirkungen von Lang-Lkw auf die Infrastruktur ausreichend untersuchen 1

Bundesministerium der Verteidigung

Bundeswehr beschafft Fregatten, ohne ausreichend Besatzungen ausbilden zu können 2

Bundeswehr sollte auf die Beschaffung unnötiger Handfunkgeräte verzichten 3

Nutzen der Modernisierung betagter Marineflugzeuge gefährdet 4

Bundesministerium für Gesundheit

Krankenkassen und Krankenhäuser vereinbaren unzulässige pauschale Rechnungskürzungen in Millionenhöhe und umgehen Abrechnungsprüfungen 5

Allgemeine Finanzverwaltung

Bund muss Planung und Steuerung von Großen Baumaßnahmen verbessern 6

Ungerechtfertigte Steuervorteile für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten 7

Unzulängliche Statistik vermittelt falsches Bild von den Ergebnissen der steuerlichen Betriebsprüfung 8

Ungerechte Steuerbegünstigung beenden: Guthaben auf Prepaid-Kreditkarten für Arbeitnehmer wie Bargeld besteuern 9

Bemerkungen des Bundesrechnungshofes

Allgemeiner Teil

Bemerkung Nr. 1

Feststellungen zur Haushaltsrechnung und zur Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2017

1. Der Bundesrechnungshof hat die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2017 geprüft. Er hat dabei keine für die Entlastung wesentlichen Abweichungen zwischen den in den Rechnungen aufgeführten und den in den Büchern nachgewiesenen Beträgen festgestellt. Die Einnahmen und Ausgaben des Bundes waren im Allgemeinen ordnungsgemäß belegt. Eine nach einem mathematisch-statistischen Verfahren zufällig ausgewählte Stichprobe ergab einen Anteil nicht ordnungsgemäß belegter Buchungen von 1,70 Prozent. Daraus lässt sich schließen, dass der Anteil nicht ordnungsgemäß belegter Zahlungen aller im HKR-Verfahren nachgewiesenen Einzelbuchungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls in diesem Bereich liegt.

Das Haushaltsgesetz 2017 sah einen in Einnahmen und Ausgaben ohne Nettokreditaufnahme ausgeglichenen Haushalt von 329,1 Mrd. Euro vor. Dabei war eine Entnahme aus der Rücklage „Asylbewerber und Flüchtlinge“ von 6,7 Mrd. Euro geplant. Aufgrund der guten konjunkturellen Entwicklung mit einem Rückgang der Arbeitslosigkeit und steigenden Steuereinnahmen war die geplante Entnahme aus der Rücklage nicht notwendig. Stattdessen wurden der Rücklage 5,3 Mrd. Euro zugeführt. Der Bestand der Rücklage erhöhte sich damit auf 24 Mrd. Euro. Durch eine fortwährende Erhöhung der Rücklage wird nach Auffassung des Bundesrechnungshofes der Jährlichkeitsgrundsatz verletzt. Eventuelle Haushaltsüberschüsse sollten daher in künftigen Haushaltsjahren wieder zur Tilgung der Verbindlichkeiten des Investitions- und Tilgungsfonds eingesetzt werden.

Die Gesamtausgaben des Bundes lagen im Haushaltsjahr 2017 mit 331,0 Mrd. Euro um 1,9 Mrd. Euro über dem Soll von 329,1 Mrd. Euro. Ohne die Zuführung an die Rücklage „Asylbewerber und Flüchtlinge“ lagen die Ausgaben bei 325,7 Mrd. Euro. Die Einnahmen (ohne Münzeinnahmen) waren 2,0 Mrd. Euro höher als veranschlagt. Der Bundeshaushalt kam wie geplant ohne Nettokreditaufnahme aus. Die verfassungsrechtliche Schuldenregel wurde sowohl bei der Aufstellung als auch beim Vollzug des Haushalts für das Haushaltsjahr 2017 eingehalten.

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben lagen mit 2,4 Mrd. Euro um 0,3 Mrd. Euro über dem Vorjahresergebnis von 2,1 Mrd. Euro. Die nicht genehmigten Ausgaben betrugen 63,2 Mio. Euro.

Mit Abschluss des Haushaltsjahres 2017 standen übertragbare Mittel von 19,0 Mrd. Euro zur Verfügung. Dieser Betrag war um 2,3 Mrd. Euro höher als im Vorjahr. Der Zuwachs ergab sich insbesondere durch höhere übertragbare Mittel bei der Beteiligung des Bundes an der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie bei den Zukunftsinvestitionen einschließlich der Unterstützung des flächendeckenden Breitbandausbaus.

Im Haushalt 2017 waren Verpflichtungsermächtigungen von 84,1 Mrd. Euro vorgesehen. Tatsächlich wurden 48,2 Mrd. Euro durch Verpflichtungen in Anspruch genommen. Der Ausnutzungsgrad lag mit 57 Prozent auf dem Niveau des Vorjahres. Aus eingegangenen Verpflichtungen sind in den kommenden Haushaltsjahren Ausgaben von 166,6 Mrd. Euro zu leisten (Stand: 31. Dezember 2017). Der künftige Handlungsspielraum des Haushaltsgesetzgebers wird dadurch begrenzt.

Der Gewährleistungsrahmen des Bundes und seiner Sondervermögen betrug unter Einbeziehung der Maßnahmen zur Bekämpfung der europäischen Staatsschuldenkrise sowie der Finanzmarktkrise 1.136 Mrd. Euro. Hiervon wurden bis zum Ende des Jahres 2017 Gewährleistungen von 479 Mrd. Euro übernommen.

Der Gesamtbestand an Selbstbewirtschaftungsmitteln stieg gegenüber dem Vorjahr um 254 Mio. Euro an und lag Ende 2017 bei 1,9 Mrd. Euro, verteilt auf zehn Einzelpläne.

Ende des Jahres 2017 betrug das erfasste Vermögen nach der Vermögensrechnung des Bundes einschließlich seiner Sonder- und Treuhandvermögen 267 Mrd. Euro. In der Vermögensrechnung sind insbesondere das Immobilienvermögen und das Infrastrukturvermögen nicht oder nicht wertmäßig erfasst. Die Schulden des

Bundes (einschließlich der Versorgungs- und Beihilferückstellungen) lagen bei 1.915 Mrd. Euro. Die Kreditmarktverbindlichkeiten einschließlich der Kassenverstärkungskredite betrugen 1.126 Mrd. Euro.

Der Bundesrechnungshof wies auf die Finanzierung des Energie- und Klimafonds hin. Die Ausgaben würden nicht, wie ursprünglich vorgesehen, ausschließlich über Klimaabgaben finanziert, sondern der Bund gewähre jährlich Bundeszuschüsse. Diese lediglich teilweise Finanzierung aus dem allgemeinen Haushalt erschwere die parlamentarische Kontrolle. Für einen wirtschaftlichen, transparenten und koordinierten Mitteleinsatz sei die Etatisierung sämtlicher Mittel im Bundeshaushalt förderlicher.

Auch beim Kommunalinvestitionsförderungsfonds hielt der Bundesrechnungshof angesichts der inzwischen auf 7,0 Mrd. Euro angestiegenen Fondsmittel die Veranschlagung der Mittel im Bundeshaushalt gegenüber der Aufrechterhaltung eines Sondervermögens für vorzugswürdig.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Das Bundesministerium der Finanzen wird aufgefordert, gemeinsam mit den Ressorts die Beachtung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze sicherzustellen.

Bemerkung Nr. 2

Feststellungen zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung des Bundes – Der neue Finanzplan und nachhaltige Bundesfinanzen

1. Der Bundesrechnungshof analysierte die Eckwerte des Haushaltsentwurfs 2019 und der mittelfristigen Finanzplanung bis 2022, insbesondere hinsichtlich der Vorgaben der grundgesetzlichen Schuldenregel sowie der europäischen Regelungen im Stabilitäts- und Wachstumspakt und im Fiskalvertrag. Grundlage waren der Haushalts- und Planungsstand bis Ende September 2018, insbesondere der vom Bundeskabinett am 6. Juli 2018 beschlossene Entwurf des Bundeshaushalts 2019, und der Finanzplan 2018 bis 2022.

Zu Beginn der 19. Wahlperiode hatte sich die Haushaltslage weiter verbessert. So verzeichnete der Bundeshaushalt 2018 nach vorläufigem Haushaltsabschluss einen Überschuss von mehr als 11 Mrd. Euro. Ursächlich hierfür waren vor allem Zinsentlastungen, höhere Steuereinnahmen sowie die vorläufige Haushaltsführung im ersten Halbjahr 2018. Die Bundesregierung war deshalb in der Lage, mit dem Haushaltsentwurf 2019 zum fünften Mal in Folge einen Haushalt vorzulegen, der ohne Nettokreditaufnahme in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen ist. Auch der Finanzplanungszeitraum bis 2022 sieht keine Nettokreditaufnahme vor.

Der Bundesrechnungshof hält vor diesem Hintergrund eine strukturelle Konsolidierung des Bundeshaushalts für möglich. Allerdings sieht er dieses Ziel durch zusätzliche Ausgaben in fast allen Politikbereichen, insbesondere aber im Sozialbereich und bei der Unterstützung von Länderaufgaben, gefährdet. Zudem stehe der Bundeshaushalt vor zahlreichen erheblichen Herausforderungen, insbesondere im Hinblick auf den demografischen Wandel, den Erhaltungs- und Modernisierungsbedarf bei Verkehr, Digitalisierung und Umwelt, die fortwährenden Hilfen an Länder und Kommunen, steuerliche Reformbedarfe, wie den Abbau des Solidaritätszuschlags, sowie haushaltsrelevante Entwicklungen in der Europäischen Union. Im Sinne einer nachhaltigen finanzwirtschaftlichen Strategie hält der Bundesrechnungshof eine umfassende kritische Bestandsaufnahme für notwendig und empfiehlt, zur Eröffnung finanzieller Spielräume für zukunftsbezogene Aufgaben neben den Ausgaben auch steuerliche Vergünstigungen für verschiedene Interessengruppen kritisch zu überprüfen, wie es die subventionspolitischen Leitlinien der Bundesregierung vorsehen.

Auf der Ausgabenseite rechnet die Bundesregierung ungeachtet der günstigen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung mit einem weiteren Anstieg der Sozialausgaben. Insbesondere die Bundesleistungen an die Rentenversicherung, die Mittel zur Entlastung der Kommunen u. a. bei der Sozialhilfe sowie flüchtlingsbezogene Aufwendungen wirken ausgabensteigernd. Auch die Zuschüsse des Bundes über den Gesundheitsfonds an die Gesetzliche Krankenversicherung bergen für die kommenden Jahre ein Haushaltsrisiko. Bei den Zinsausgaben profitiert der Bundeshaushalt allerdings seit Jahren von den günstigen Refinanzierungsbedingungen, sodass gegenüber früheren Planungen erheblich geringere Zinsausgaben anfallen. Die Entlastung für den Zeitraum 2014 bis 2021 beläuft sich auf fast 117 Mrd. Euro. Die steuerlichen Abführungen an die Europäische Union könnten sich jedoch ab dem Jahr 2021 aufgrund eines möglichen Brexits und des neuen Finanzrahmens der Europäischen Union erhöhen. Zudem steigen die Bundesergänzungszuweisungen nach der Neuregelung des Bund-Länder-Finanzausgleichs ab dem Jahr 2020 auf jährlich über 11 Mrd. Euro gegenüber 8,0 Mrd. Euro für 2019.

Die europäischen Regelwerke des Stabilitäts- und Wachstumspaktes sowie des Fiskalvertrages dienen der Förderung tragfähiger öffentlicher Finanzen und von Strukturreformen in den Mitgliedstaaten. Beim strukturellen Defizit gilt für Deutschland im präventiven Arm des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes ein mittelfristiges Ziel von maximal 0,5 Prozent des Bruttoinlandsproduktes. Diese Vorgabe unterschreiten die öffentlichen Haushalte Deutschlands seit dem Jahr 2012. Auf Grundlage der aktuellen Projektionen wird der Wert auch für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung eingehalten. Deutschland gehört damit zu den finanzwirtschaftlich stabilsten Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die deutsche Schuldenstandsquote ist rückläufig und soll im laufenden Jahr 2019 erstmals nach fast 20 Jahren wieder den europäischen Referenzwert von 60 Prozent des Bruttoinlandsproduktes unterschreiten. Der Bundesrechnungshof empfiehlt, diese Entwicklung durch eine nachhaltige Finanzpolitik zu stärken.

Für haushaltsrechtlich relevant hält der Bundesrechnungshof die steigende Tendenz zur Veranschlagung und Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln außerhalb des Kernhaushalts. So würden Bundeszuschüsse für Sondervermögen als Ist-Ausgaben gebucht, obwohl die damit finanzierten Investitionsmaßnahmen regelmäßig

erst in späteren Haushaltsjahren durchgeführt und abgerechnet würden. Wesentliche Haushaltsgrundsätze, wie Einheit, Jährlichkeit, Vollständigkeit, Fälligkeit und Klarheit, würden so beeinträchtigt.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Angesichts wachsender finanzwirtschaftlicher Herausforderungen reicht es nicht aus, allein auf ein günstiges Haushaltsumfeld zu setzen, das im Wesentlichen auf einem Fortbestand der stabilen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen mit niedrigen Zinsen und weiter steigenden Steuereinnahmen beruht. Der Ausschuss empfiehlt der Bundesregierung daher, die strukturelle Konsolidierung des Bundeshaushalts aktiv voranzutreiben. Ziel muss sein, die Bundesfinanzen auch langfristig tragfähig auszugestalten.

Übergreifende und querschnittliche Prüfungsergebnisse

Bemerkung Nr. 3

Bundesverwaltung hat keinen Überblick über ihre eingesetzte Software

1. Bundesbehörden müssen ihre Softwarelizenzen ordnungsgemäß verwalten. Hierzu ist ein funktionierendes Softwarelizenzmanagement erforderlich. Für den Übergang der Betriebsverantwortung im Projekt „IT-Konsolidierung Bund“ ist ein vollständiger Überblick über die vorhandenen und benötigten Lizenzen der Bundesbehörden notwendig. Nicht mehr benötigte Softwarelizenzen sind wirtschaftlich zu verwerten.

Der Bundesrechnungshof hat in der Querschnittsprüfung „Softwarelizenzmanagement in der Bundesverwaltung“ festgestellt, dass das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat keine Vorgaben für das Softwarelizenzmanagement in der Bundesverwaltung erlassen hat. Die geprüften Stellen nutzten zur Verwaltung ihrer Softwarelizenzen eine Vielzahl von unterschiedlichen Programmen. Sie hatten keinen oder nur einen unvollständigen Überblick über die von ihnen eingesetzte Software und konnten oftmals keine Angaben über Nutzungshäufigkeit und Verteilung der beschafften Software machen. Diese Daten sind jedoch sowohl für den ordnungsgemäßen Betrieb als auch für die Übergabe der Betriebsverantwortung an IT-Dienstleister im Projekt „IT-Konsolidierung Bund“ unverzichtbar. Bei Unterlizenzierung drohen unnötige Kosten in Form von Vertragsstrafen oder Schadenersatzansprüchen der Softwarehersteller.

Zudem stellte der Bundesrechnungshof in den Behörden eine Unsicherheit hinsichtlich der ordnungsgemäßen Weitergabe nicht mehr benötigter Software fest. Das vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat für eine Weitergabe innerhalb der Bundesverwaltung vorgesehene Verfahren (sogenannte „Lizenzbörse“ im Kaufhaus des Bundes) wurde vielfach als nicht praktikabel beschrieben und nicht genutzt.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat auf,
 - unverzüglich einheitliche Regelungen für die Softwarelizenzverwaltung aller in der Bundesverwaltung eingesetzter Software zu entwickeln,
 - deren Umsetzung in der Bundesverwaltung und bei den Dienstleistern der „IT-Konsolidierung Bund“ sicherzustellen,
 - die Wirtschaftlichkeit eines einheitlichen Verwaltungsprogramms für das Softwarelizenzmanagement zu prüfen und ggf. ein solches zur Verfügung zu stellen und
 - den Verwertungsprozess für nicht mehr benötigte Softwarelizenzen neu zu regeln. Dabei sollten rechtliche Fragen zur weiteren Nutzung von Softwarelizenzen innerhalb der Bundesverwaltung zentral bearbeitet werden.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat über die ergriffenen Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2019.

Einzelplanbezogene Prüfungsergebnisse

Bemerkung Nr. 4

Auswärtiges Amt muss Zuwendungspraxis dringend verbessern

1. Das Auswärtige Amt gewährt zahlreichen Einrichtungen Zuwendungen. Die Mittel dafür sind von 500 Mio. Euro im Jahr 2006 um 480 Prozent auf 2,9 Mrd. Euro im Jahr 2018 gestiegen. Allein das für Humanitäre Hilfe und Krisenprävention zur Verfügung stehende Haushaltsvolumen stieg in diesem Zeitraum von 70 Mio. Euro auf knapp 1,8 Mrd. Euro an, also um über 2.500 Prozent.

Der Bundesrechnungshof hatte in der Vergangenheit immer wieder Mängel bei der Bearbeitung von Zuwendungen durch das Auswärtige Amt festgestellt und empfohlen, diese nicht-ministerielle Aufgabe extern erledigen zu lassen. Das Auswärtige Amt übertrug deshalb ab dem Jahr 2006 dem Bundesverwaltungsamt zunehmend Zuwendungsfälle zur Bearbeitung.

Der Bundesrechnungshof stellte bei erneuter Prüfung nach wie vor Mängel fest und forderte das Auswärtige Amt auf, sich von nicht-ministeriellen Aufgaben konsequent zu trennen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten klar zuzuweisen, sich einen Gesamtüberblick über die von ihm initiierten Förderaktivitäten zu verschaffen und Bearbeitungs- und Prüfungsrückstände bei sich und dem Bundesverwaltungsamt abzubauen.

Das Auswärtige Amt traf daraufhin Maßnahmen, um seine Zuwendungspraxis zu verbessern. Diese reichen jedoch aus der Sicht des Bundesrechnungshofes zur Lösung der oben genannten Probleme noch nicht aus.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Der Ausschuss erwartet, dass das Auswärtige Amt
 - sich unverzüglich einen vollständigen Überblick über die Gesamtheit der aus seinem Einzelplan finanzierten Zuwendungen und deren jeweiligen Bearbeitungsstand verschafft;
 - die gesamte von ihm zu verantwortende Zuwendungspraxis einer Aufgabenkritik unterzieht. Ziel ist die konsequente Trennung von nicht-ministeriellen Aufgaben und deren ordnungsgemäße Übertragung an das Bundesverwaltungsamt oder an eine andere geeignete Einrichtung;
 - neben den bereits unternommenen Schritten sämtliche Vorkehrungen trifft, die für eine nachhaltige ministerielle Steuerung und Koordinierung seiner Zuwendungen notwendig sind.
 - c) Der Ausschuss erwartet vom Auswärtigen Amt einen Bericht über das Veranlasste bis zum 1. April 2020.

Bemerkung Nr. 5

Nachlässige Aufsicht über das Deutsche Archäologische Institut begünstigt langjähriges Fehlverhalten

1. Der Bundesrechnungshof hat seit 2006 wiederholt Mängel in der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Deutschen Archäologischen Institutes festgestellt. Insbesondere vergab das Deutsche Archäologische Institut Stipendien an Personengruppen, die nicht hätten gefördert werden dürfen, und gewährte so mindestens 143.500 Euro ohne Rechtsgrundlage. Zudem waren die Vergabe von Leistungen und das Vertragsmanagement für Dienstleistungen sowie das institutseigene Inspektionswesen fehlerhaft.

Der Bundesrechnungshof hat das Auswärtige Amt aufgefordert, seine Aufsicht über das Deutsche Archäologische Institut zu verbessern und sicherzustellen, dass dieses die festgestellten Missstände abstellt.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Der Ausschuss missbilligt die richtlinienwidrige Stipendienvergabe seitens des Deutschen Archäologischen Institutes. Er erwartet, dass das Auswärtige Amt seine Aufsichtsverantwortung gegenüber dem Deutschen Archäologischen Institut in dem vom Bundesrechnungshof angemahnten Umfang wahrnimmt und künftig eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Haushalts- und Wirtschaftsführung beim Deutschen Archäologischen Institut sicherstellt. Hierzu erwartet er konkrete und belastbare Vorschläge.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Auswärtigen Amtes über das Veranlasste bis zum 1. Januar 2020.

Bemerkung Nr. 6

Bund vernachlässigt Aufsicht: Länder rechnen Wohngeld zum Nachteil des Bundes falsch ab

1. Die Länder führen das Wohngeldgesetz im Auftrag des Bundes aus. Sie haben den Vollzug rund 1.300 kommunalen Wohngeldbehörden übertragen. Bund und Länder tragen die Nettoaussgaben für das Wohngeld je zur Hälfte. Nettoaussgaben sind die Wohngeldausgaben, von denen die Wohngeldeinnahmen, beispielsweise aus zurückgezahltem Wohngeld, abgezogen sind. Die Wohngeldbehörden müssen Wohngeldeinnahmen unverzüglich von den Wohngeldausgaben absetzen und die Abrechnungen dem Land vorlegen. Das Land berechnet auf dieser Grundlage den Bundesanteil und ruft ihn aus dem Bundeshaushalt ab.

Aus Sicht des Bundesrechnungshofes hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat nicht sichergestellt, dass die Länder die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben nach dem Wohngeldgesetz durch die kommunalen Wohngeldbehörden in Stichproben überprüfen. So haben Bund und Länder nicht erkannt, dass die Wohngeldbehörden zum Nachteil des Bundes das Wohngeld nicht, nicht rechtzeitig oder falsch abgerechnet haben. Der Bundesrechnungshof hat deshalb gefordert, dass das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Länder bei der Ausführung des Wohngeldgesetzes stärker beaufsichtigt.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat auf, die Abrechnung des Wohngeldes stärker zu beaufsichtigen. Es ist sicherzustellen, dass die Wohngeldbehörden die Wohngeldeinnahmen unverzüglich von den Wohngeldausgaben absetzen. Dafür hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
 - den Ländern im Konsens Hinweise und Empfehlungen für eine einheitliche Aufsichtstätigkeit bei der Abrechnung des Wohngeldes zu geben,
 - mit den Ländern zu vereinbaren, dass diese die Abrechnungen der Wohngeldbehörden mit regelmäßigen und anlassunabhängigen Stichprobenkontrollen überprüfen und
 - bei den Ländern auf die gebotene Automatisierung des Abrechnungsverfahrens hinzuwirken.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat über das Veranlasste bis zum 1. Oktober 2019.

Bemerkung Nr. 7

Unvollständige Wirtschaftlichkeitsbetrachtung gefährdet Teilziel der IT-Konsolidierung Bund

1. Mit der „IT-Konsolidierung Bund“ will die Bundesregierung die IT des Bundes bis zum Jahr 2025 bündeln und standardisieren. Hierfür startete sie eine Vielzahl von Maßnahmen und Projekten. Unter anderem entwickelte das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat für eine elektronische Aktenführung die ressortübergreifende IT-Lösung „E-Akte Bund“. Diese Standardlösung sollen alle Behörden der Bundesverwaltung ab dem Jahr 2024 flächendeckend nutzen. Das Projekt steht exemplarisch für weitere vergleichbare Projekte zur Vereinheitlichung der Dienste.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat begleitete die Einführung der „E-Akte Bund“ mit einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, in die es 120 Behörden einbezog, die noch nicht über eine IT-Lösung für die Akten- und Dokumentenverwaltung verfügten. 80 Behörden mit eigenen IT-Lösungen wurden nicht einbezogen. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat erwartet, dass diese 80 Behörden nunmehr eigenverantwortlich untersuchen, ob der Einsatz der „E-Akte Bund“ für sie wirtschaftlich ist, hat ihnen jedoch keine Hinweise gegeben, welche Kriterien sie dabei zugrunde legen sollen.

Der Bundesrechnungshof geht davon aus, dass die notwendigen Daten fehlen, um eine aussagekräftige Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für die gesamte Bundesverwaltung erstellen zu können. Er hat gefordert, den 80 Behörden, die bereits über eigene IT-Lösungen verfügen, standardisierte Kriterien und einheitliche Rahmendaten vorzugeben. Insbesondere sollen sie bei ihren Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen die Bundessicht zugrunde legen, damit Behörden nicht langfristig ihre eigenen IT-Lösungen weiterbetreiben, obwohl dies aus der Sicht des Bundes nicht wirtschaftlich ist.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat auf,
 - darauf hinzuwirken, dass Behörden bei Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen für ihre bereits im Einsatz befindlichen IT-Lösungen zur Akten- und Dokumentenverwaltung als Betrachtungsperspektive die Bundessicht wählen und standardisierte Kriterien und einheitliche Rahmendaten zugrunde legen,
 - die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen der Behörden in seine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für die „E-Akte Bund“ aufzunehmen und diese kontinuierlich fortzuschreiben sowie
 - falls erforderlich, einen Beschluss des IT-Rats zu erwirken, der Behörden verpflichtet, es bei der Erstellung von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen rechtzeitig zu beteiligen.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat über die ergriffenen Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2021.

Bemerkung Nr. 8

Baumaßnahmen für den Spitzensport: Förderpraxis benachteiligt Bund

1. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat fördert, in der Regel zusammen mit den Ländern, Baumaßnahmen für den Spitzensport. Dazu gehören beispielsweise Radrennbahnen, Skischanzen und Schwimmhallen. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat mit fast allen Ländern ein zweistufiges Förderverfahren vereinbart. Der Bund bewilligt in der ersten Stufe seine Mittel den beteiligten Ländern. In der zweiten Stufe bewilligen die Länder der geförderten Einrichtung Landesmittel und leiten auch die Bundesmittel an die Einrichtung weiter. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat trifft seine Förderentscheidungen auf Grundlage von durch die Länder geprüften Förderanträgen.

Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes beachten die Länder bei der Antragsprüfung die Vorgaben des Bundes nicht ausreichend. In der Folge hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat über die Förderung auf Basis unvollständiger Antragsunterlagen und ohne Vorlage aller notwendigen Informationen entschieden. Die Gewährung zu hoher Fördermittel konnte nicht ausgeschlossen werden.

Der Bundesrechnungshof erwartet, dass das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat seiner Verantwortung als Zuwendungsgeber nachkommt und für ein Verfahren Sorge trägt, das sicherstellt, dass Baumaßnahmen für den Spitzensport ordnungsgemäß und wirtschaftlich gefördert werden.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Der Ausschuss fordert das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat auf, unverzüglich die Empfehlungen des Bundesrechnungshofes zum Förderverfahren umzusetzen und zu klären, wie das Förderverfahren weiter verbessert werden kann. Dabei soll es auch untersuchen, ob der Bund seine Zuwendung direkt der zu fördernden Einrichtung bewilligen sollte.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat an den Bundesrechnungshof über das Veranlasste bis zum 31. Januar 2020.

Bemerkung Nr. 9

Überhöhte Bundesbeteiligung an der Finanzierung der Deutschen Richterakademie

1. Die Deutsche Richterakademie soll bundesweit Richterinnen und Richter aller Gerichtszweige sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte weiterbilden. Sie wird von Bund und Ländern gemeinsam getragen. Auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung übernimmt der Bund die Hälfte der Kosten. Ihm standen aber beispielsweise im Jahr 2016 nur 193 von insgesamt 4.950 Tagungsplätzen zur Verfügung, von denen er wiederum nur 68 in Anspruch nahm.

Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz den Weiterbildungsbedarf des Bundes nicht kennt, und hat den hälftigen Bundesanteil an der Finanzierung der Deutschen Richterakademie kritisiert. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat die Bedeutung der Deutschen Richterakademie hervorgehoben, von der neben den Ländern auch der Bund profitiere.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz auf, mit den Bundesländern im Gespräch gemeinsam zu prüfen, ob die Finanzierungsanteile von Bund und Ländern im Lichte der Bemerkung des Bundesrechnungshofes noch angemessen sind.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz über das Veranlasste bis zum 31. Dezember 2019.

Bemerkung Nr. 10

Bund entgehen 185 Mio. Euro Stromsteuern

1. Strom aus kleinen Energieerzeugungsanlagen war in der Vergangenheit unter bestimmten Voraussetzungen von der Stromsteuer befreit. Diese Steuerbefreiung ist seit dem Jahr 2009 entfallen, wenn der Betreiber für seine Anlage bestimmte Förderungen für erneuerbare Energien erhält. Doppelförderungen sind nach dem Stromsteuergesetz und dem Gesetz zur Förderung erneuerbarer Energien unzulässig. Trotzdem kam es im Zeitraum 2009 bis März 2015 zu Doppelförderungen. Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes verzichtete das Bundesministerium der Finanzen in der Annahme, die Finanzgerichte würden Steuerpflichtigen im Streitfall Vertrauensschutz zugestehen, auf die Nacherhebung noch nicht verjährter Stromsteuern und erhob die Steuer erst ab April 2015. Dadurch sind dem Bund im Zeitraum 2009 bis Ende März 2015 Stromsteuern in Höhe von etwa 185 Mio. Euro entgangen.

Der Bundesrechnungshof hat die Auffassung vertreten, in rechtlichen Zweifelsfällen sei das Bundesministerium der Finanzen als Finanzbehörde im Interesse des Bundes verpflichtet, Steuern zu erheben, statt unter Hinweis auf gegebenenfalls bestehenden Vertrauensschutz von der Steuererhebung abzusehen. Eventuelle Streitfälle müssten die Finanzgerichte entscheiden.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Der Ausschuss missbilligt, dass die frühere Verwaltungspraxis des Bundesministeriums der Finanzen in den Jahren 2009 bis 2015 zu einem Verlust von 185 Mio. Euro an Stromsteuern geführt hat. Er erwartet, dass künftig in Zweifelsfällen, ob Vertrauensschutz besteht, zunächst die Steuererhebung geprüft wird, um gegebenenfalls anschließend in einem gerichtlichen Musterverfahren zu klären, ob die Voraussetzungen für einen Vertrauensschutz vorliegen.
 - c) Der Ausschuss fordert das Bundesministerium der Finanzen auf, in der Stromsteueranmeldung eine Erklärungspflicht aufzunehmen, ob für als steuerfrei angemeldeten Strom gleichzeitig Förderinstrumente für erneuerbare Energien in Anspruch genommen wurden. Der Ausschuss bittet die Änderungen der Stromsteueranmeldung bis zum 30. April 2019 mit dem Bundesrechnungshof abzustimmen.

Bemerkung Nr. 11

Zollverwaltung verschleppt Steuerverfahren in Millionenhöhe

1. Die Zollfahndung ermittelte sechs Jahre lang personal- und kostenintensiv wegen banden- und gewerbsmäßiger Steuerhinterziehung bei der Einfuhr von Waren aus Asien. Dabei wurde ein erheblicher Steuerschaden von bis zu 105 Mio. Euro festgestellt. Die anstehende Erhebung von Zöllen und Einfuhrumsatzsteuern verzögerte sich jedoch aufgrund ungeklärter Zuständigkeitsfragen zwischen der Generalzolldirektion, mehreren Hauptzollämtern und der Zollfahndung sowie aufgrund von Personalmangel im letztlich zuständigen Hauptzollamt über Jahre. Da Zölle zu den Eigenmitteln der Europäischen Union gehören und dieser – abzüglich eines Einbehalts für Verwaltungsleistungen – zustehen, drohen Forderungen der Europäischen Union gegenüber Deutschland in erheblicher Höhe.

Der Bundesrechnungshof hat kritisiert, dass das Bundesministerium der Finanzen und die Generalzolldirektion nicht dafür Sorge getragen haben, die hinterzogenen Zölle und Einfuhrumsatzsteuern möglichst schnell zu erheben. Er sieht dadurch sowohl die Nachforderung der Zölle und Steuern von den Schuldnern als auch die präventive Wirkung von Steuererhebung und Strafverfahren gefährdet.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Das Bundesministerium der Finanzen und die Generalzolldirektion werden aufgefordert, das anhängige Besteuerungsverfahren unverzüglich und mit dem dafür notwendigen Personal abzuschließen.
 - c) Das Bundesministerium der Finanzen wird aufgefordert, die organisatorischen und rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, der Generalzolldirektion komplexe und große Besteuerungsverfahren zu übertragen.
 - d) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums der Finanzen zur Vorgehensweise und zum Sachstand der Erledigung der Besteuerungsverfahren und zur Änderung der Zuständigkeit der Generalzolldirektion bis zum 30. April 2019.

Nach Vorlage des angeforderten Berichts hat sich der Ausschuss erneut mit dem Vorgang befasst und folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Ausschuss nimmt den Bericht des Bundesministeriums der Finanzen – A-Drs. 174 – zur Kenntnis.
- b) Er fordert das Bundesministerium der Finanzen auf, dem Bundesrechnungshof jährlich zum 1. Mai über den Sachstand der Erledigung dieses Besteuerungsverfahrens sowie über den Personaleinsatz zu berichten.
- c) Der Ausschuss fordert das Bundesministerium der Finanzen auf – unabhängig vom aktuellen Besteuerungsverfahren –, die Maßnahmen der Generalzolldirektion zu begleiten und zu prüfen, ob damit künftig komplexe und große Besteuerungsverfahren angemessen und zügig bearbeitet werden können.

Bemerkung Nr. 12

Bund belohnt Länder für verspäteten Softwareeinsatz in den Finanzämtern

1. Der Bund und die Länder finanzieren gemeinsam das Vorhaben KONSENS (Koordinierte neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung). Ziel dieses im Jahr 2007 begonnenen Projektes ist es, in den Finanzämtern aller Länder einheitliche Software für die Festsetzung und Erhebung von Steuern einzusetzen. Dadurch sollen das Besteuerungsverfahren effizienter gestaltet, das E-Government ausgebaut und letztlich die Steuereinnahmen gesichert werden. Die Länder sind ab dem Jahr 2019 gesetzlich zur Einführung der Software innerhalb eines Jahres verpflichtet. Zuvor ergab sich eine Einführungsfrist von ein bzw. zwei Jahren aus einer Bund-Länder-Vereinbarung. Um die Länder zum planmäßigen Einsatz der Software anzuhalten, zahlt der Bund einen Bundeszuschuss, der ab dem Jahr 2018 von 3 Mio. Euro auf 10 Mio. Euro jährlich gestiegen ist.

Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, dass der Bundeszuschuss nicht die beabsichtigte Anreizwirkung für den fristgemäßen Einsatz der Software entfaltet, da er auch dann gezahlt wird, wenn die Einsetzungsfrist nicht eingehalten wird.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Finanzen auf, den erfolgsabhängigen Bundeszuschuss in KONSENS einer umfassenden Wirtschaftlichkeits-, Zielerreichungs- und Wirkungskontrolle zu unterziehen und auf dieser Grundlage über dessen Fortbestand und eine etwaige Weiterentwicklung zu entscheiden. Die Gewährung des Zuschusses ist auszuschließen, soweit die Länder die gesetzlich festgelegte Frist von einem Jahr für den Softwareeinsatz überschreiten.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums der Finanzen über das Veranlasste bis zum 31. Dezember 2019.

Bemerkung Nr. 13

Agrardieselvevergütung neu organisieren und Risikomanagement verbessern

1. Betriebe der Land- und Forstwirtschaft erhalten auf Antrag eine Steuerentlastung für betrieblich genutzte Dieselmotoren (Agrardiesel). Die Agrardieselvevergütung ist mit einem Volumen von rund 500 Mio. Euro eine der 20 größten Subventionen des Bundes. Bei der Bearbeitung der Anträge durch die Zollverwaltung kommt es regelmäßig zu Bearbeitungsrückständen, die nur mit hohem Aufwand und längeren Bearbeitungszeiten abgebaut werden können.

Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes liegen die Ursachen der Bearbeitungsrückstände in der ungleichmäßigen Auslastung der in fünf Hauptzollämtern angesiedelten Agrardieselstellen sowie in deren unterschiedlicher Personalausstattung. Der Bundesrechnungshof hatte daher bereits in einem Prüfverfahren im Jahr 2011 empfohlen, eine zentrale Stelle zur Koordinierung und Steuerung der Antragsbearbeitung einzurichten. Diese Forderung hat er bei seiner erneuten Prüfung aufrechterhalten.

Zudem hat der Bundesrechnungshof auf Schwächen beim Risikomanagement hingewiesen und verbesserte IT-gestützte Plausibilitätskontrollen gefordert, um Mehrverbrauchsangaben von Agrardiesel in Anträgen zu überprüfen. Derzeit findet eine Prüfung bei Mehrverbrauchsangaben von unter 20 Prozent der Vorjahresmenge nicht statt. Vielmehr wird der Mehrverbrauch in der Regel ohne Begründung oder weitere Nachweise anerkannt. Der Bundesrechnungshof hält es für notwendig, die Mehrverbrauchsgrenze, unterhalb derer eine Prüfung entfallen kann, bis zur Einführung eines entsprechenden IT-Verfahrens auf 5 Prozent zu senken.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Das Bundesministerium der Finanzen wird aufgefordert, eine zentrale Stelle zur Koordinierung und Steuerung der Arbeitsmengen an Anträgen zur Agrardieselvevergütung einzurichten.
 - c) Das Bundesministerium der Finanzen wird aufgefordert, zu prüfen, ob vorübergehend bis zur Neuregelung des Risikomanagements durch die Generalzolldirektion die Mehrverbrauchsgrenze gesenkt werden kann, damit eine Steigerung des Agrardieselverbrauchs und damit eine Erhöhung der Vergütung frühzeitig geprüft und unberechtigte Erhöhungen vermieden werden können.
 - d) Der Ausschuss erwartet einen Bericht über das vom Bundesministerium der Finanzen Veranlasste bis zum 31. Mai 2019.

Bemerkung Nr. 14

Vergütung der KfW für das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm in dreistelliger Millionenhöhe überhöht

1. Mit dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm unterstützt die Bundesregierung die Erhöhung der Energieeffizienz von Wohn- und Gewerbeimmobilien sowie öffentlichen Nichtwohngebäuden mit jährlich mehr als 1 Mrd. Euro. Durchgeführt und verwaltet wird das Programm von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), die u. a. Zuschüsse zur Kredittilgung und zu Investitionen sowie Darlehen über Kreditinstitute mit Zinssätzen unter dem Marktzins gewährt. Die Kreditinstitute tragen das Risiko der Darlehensrückzahlung.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass die KfW für die Durchführung und Abwicklung des Gebäudesanierungsprogramms eine Vergütung erhält, die mehr als 10 Prozent der Ist-Ausgaben des Programms beträgt, obwohl sie weder Akquisekosten noch Risiken trägt. In den Jahren 2016 und 2017 wurde eine Vergütung von 130 bzw. 140 Mio. Euro gezahlt.

Der Bundesrechnungshof hat gefordert, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Wirtschaftlichkeit des Förderinstruments umfassend untersucht. Dabei ist darauf zu achten, dass die Fördermittel optimal für Förderzwecke ausgenutzt werden. Soweit aus Fördermitteln Vergütungen gezahlt werden, stehen diese Mittel für Förderzwecke nicht mehr zur Verfügung.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er erwartet, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für das derzeit in Überarbeitung befindliche CO₂-Gebäudesanierungsprogramm durchführt und das Förderverfahren bei Bedarf entsprechend anpasst.
 - c) Der Ausschuss fordert das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auf, bis zum 30. September 2019 über die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für das ab dem 1. Januar 2020 vorgesehene neue CO₂-Gebäudesanierungsprogramm zu berichten.
 - d) Der Ausschuss fordert das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auf, bis zum 30. August 2020 über die Vergütung der KfW in den Jahren 2018 und 2019 zu berichten.

Bemerkung Nr. 15

Länder gewähren vom Bund zu finanzierende Leistungen der Grundsicherung ohne Rechtsgrundlage

1. Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung unterstützt hilfsbedürftige Personen, die die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht haben oder dauerhaft voll erwerbsgemindert sind. Die Länder führen die Grundsicherung im Auftrag des Bundes aus. Zuständig sind die Kreise und kreisfreien Städte sowie überörtliche Grundsicherungsträger. Der Bund finanziert die Geldleistungen der Grundsicherung zu 100 Prozent. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beaufsichtigt die Länder bei der Ausführung der Grundsicherung.

Dem Bundesrechnungshof ist bei mehreren Prüfungen aufgefallen, dass Länder Leistungen der Grundsicherung bei Erwerbsminderung ohne Rechtsgrundlage gewährten. Beispielsweise ließen die zuständigen Stellen nicht prüfen, ob tatsächlich eine dauerhafte Erwerbsminderung vorlag, sondern entschieden nach Aktenlage selbst und gewährten die Leistungen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf, die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung bei Erwerbsminderung stärker zu beaufsichtigen. Hierzu hat es
 - mit den Ländern unverzüglich zu vereinbaren, dass diese die Träger anweisen, in einer Stichprobenprüfung im Jahr 2019 zumindest eine repräsentative Zahl laufender Leistungsfälle der Grundsicherung bei Erwerbsminderung daraufhin zu überprüfen, ob Leistungen ohne Rechtsgrundlage gewährt werden. Abhängig vom Ergebnis sollte es entscheiden, ob und in welchem Umfang umfangreichere Untersuchungen geboten sind;
 - sicherzustellen, dass fehlerhafte Leistungsfälle korrigiert werden und die Länder dem Bund die zu viel erhaltenen Mittel erstatten.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bis zum 30. April 2020.

Bemerkung Nr. 16

Bundesagentur für Arbeit richtet weiteren Geschäftsbereich ein ohne den Bedarf nachzuweisen

1. Die Bundesagentur für Arbeit hat in ihrer Zentrale einen neuen Geschäftsbereich Internationales eingerichtet und die Position der Geschäftsführung im April 2019 für ein Jahr befristet besetzt.
Der Bundesrechnungshof hat gefordert, den Bedarf für die Einrichtung des neuen Geschäftsbereichs nachzuweisen und dessen Aufgaben von den Aufgaben anderer bereits bestehender Organisationseinheiten abzugrenzen. Insbesondere besteht in der „Zentralen Auslands- und Fachvermittlung“ der Bundesagentur für Arbeit bereits der Geschäftsbereich Internationale Zusammenarbeit.
2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er erwartet, dass die Bundesagentur für Arbeit den Geschäftsbereich Internationales in der Zentrale in Abgrenzung zu den bestehenden Strukturen des Aufgabenfeldes einer Organisationsuntersuchung unterzieht, dabei insbesondere die Notwendigkeit einer gesonderten Organisationseinheit nachweist, die möglichen alternativen Organisationsstrukturen untersucht und den Personalbedarf mit anerkannten Methoden ermittelt. Doppelstrukturen sind zu vermeiden. Der Wegfall der strategisch-konzeptionellen Aufgaben in der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung ist personalwirtschaftlich zu berücksichtigen.
 - c) Er fordert die Bundesagentur auf, die Besetzung des Dienstpostens der Geschäftsführung und der Bereichsleitung des Geschäftsbereiches Internationales bis zum Abschluss der Organisationsuntersuchung, längstens bis zum 30. März 2020 zu befristen.
 - d) Der Ausschuss fordert die Bundesagentur für Arbeit auf, ihm einen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesrechnungshof abgestimmten Bericht über die ergriffenen Maßnahmen bis zum 1. Oktober 2019 vorzulegen.

Bemerkung Nr. 17

Verkehrsministerium bleibt untätig – Bundeseisenbahnvermögen fehlt Aktionsplan für die Abwicklung seines Immobilienbestandes

1. Das Bundeseisenbahnvermögen ist eine Behörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur. Sie ist im Jahr 1994 im Zuge der Bahnreform entstanden. Zu ihren Aufgaben gehört neben der Verwaltung des zur Deutschen Bahn AG zugewiesenen Personals auch die Verwaltung und Verwertung der nicht bahnnotwendigen Liegenschaften.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur forderte das Bundeseisenbahnvermögen im Jahr 2011 auf, ein zukunftsorientiertes Immobilienverwertungskonzept zu erarbeiten. Das Bundeseisenbahnvermögen legte ein solches Konzept fristgerecht vor und ergänzte es im Jahr 2014. Bisher wurde das Konzept jedoch durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nicht genehmigt.

Aus Sicht des Bundesrechnungshofes verzögert die jahrelange Untätigkeit des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur die mögliche Abwicklung oder Überführung des Liegenschaftsbestandes des Bundeseisenbahnvermögens an andere Einrichtungen des Bundes. Er hat das Ministerium deshalb aufgefordert, zügig über das Immobilienkonzept zu entscheiden. Das Konzept solle einen Aktionsplan enthalten, der detailliert darstellt, wie und bis wann das Bundeseisenbahnvermögen seinen Immobilienbestand endgültig abwickeln werde.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Der Ausschuss erwartet, dass das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Rechts- und Fachaufsicht über das Bundeseisenbahnvermögen wahrnimmt und umgehend über das Immobilien- und Verwertungskonzept des Bundeseisenbahnvermögens entscheidet.
 - c) Der Ausschuss erwartet künftig jährlich die Vorlage eines Fortschrittsberichts, der Auskunft über den Stand der Aufgabenabwicklung und über die veranlassten Maßnahmen zur Vorbereitung der Übertragung von Teilaufgaben an andere Behörden gibt.
 - d) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur über das Veranlasste bis zum 30. September 2019.

Bemerkung Nr. 18

Fehlende Standards bei der Förderung von ÖPNV-Haltestellen führen zu unnötigen Mehrausgaben

1. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur fördert mit einem Bundesprogramm anteilig Vorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs, um die Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden zu verbessern. Dazu gehören kommunale Vorhaben wie der Bau von Haltestellen für Straßen- und U-Bahnen, aber auch Vorhaben der Deutschen Bahn AG, beispielsweise Haltestellen von S- und Regionalbahnen.

Bei den Vorhaben der Deutschen Bahn AG wendet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur einheitliche Standards und Höchstbeträge an, um die Höhe seiner Förderung zu bemessen. So werden beispielsweise Bahnsteigüberdachungen nur bis zu einer bestimmten Größe und bis zu einem bestimmten Betrag pro Quadratmeter gefördert. Die Standards und Höchstbeträge orientieren sich an dem, was für die Funktionsfähigkeit der Bahnanlage notwendig ist.

Für die Förderung von Haltestellen der Straßen- und U-Bahnen gibt es keine einheitlichen Standards und Höchstbeträge. So wurden Beträge für Überdachungen, Wandverkleidungen und Bodenbeläge anerkannt, die bis zu dreimal höher waren als die Höchstbeträge bei S- und Regionalbahnen.

Der Bundesrechnungshof hat die Ansicht vertreten, dass auch bei Haltestellen von U- und S-Bahnen nur solche Ausgaben förderungswürdig seien, die für die Funktionsfähigkeit der geförderten Anlage notwendig seien. Darüber hinausgehende Ausgaben müssten die beteiligten Länder und Kommunen selbst tragen. Er hat deshalb die Einführung einheitlicher Standards und Höchstbeträge auch für diesen Bereich angemahnt.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Der Ausschuss fordert das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf, die förderfähigen Ausgaben bei Haltestellen von Straßen- und U-Bahnen der kommunalen Vorhaben des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes mithilfe einheitlicher Standards und Höchstbeträge im anstehenden Gesetzgebungsverfahren zu bemessen und einen Vorschlag zu erarbeiten. Dabei sollte es sich an den entsprechenden Vorgaben für S- und Regionalbahnen orientieren.
 - c) Der Ausschuss erwartet hierzu einen Bericht des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur bis zum 31. Dezember 2019.

Bemerkung Nr. 19

Streckenkontrolle auf Fernstraßen: Bund trägt zu Unrecht Kosten für Länderaufgabe

1. Die Länder betreiben im Auftrag des Bundes die Bundesfernstraßen, darunter fällt auch deren Pflege und Wartung. Der Bund als Träger der Straßenbaulast erstattet den Ländern die dabei anfallenden Zweckausgaben. Die Kontrolle des Straßenzustands auf Bundesfernstraßen (sogenannte Streckenkontrolle) obliegt als Verwaltungsaufgabe den Ländern. Sie tragen auch die dafür entstehenden Sach- und Personalausgaben.

Der Bundesrechnungshof berichtete erstmals im Jahr 2012 darüber, dass ein Land dem Bund Ausgaben für die Streckenkontrolle zu Unrecht angelastet habe. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur forderte daraufhin diese Bundesmittel zurück. Die Forderung ist noch offen.

Im Jahr 2017 stellte der Bundesrechnungshof erneut fest, dass die Länder Ausgaben für die Streckenkontrolle auf Bundesfernstraßen aus dem Bundeshaushalt finanzieren. Er erwartet, dass das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sicherstellt, dass die Länder diese Ausgaben ordnungsgemäß abrechnen und dass es zu Unrecht gezahlte Bundesmittel von den Ländern zurückfordert.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf,
 - die Länder unverzüglich anzuhalten, die Ausgaben für die Streckenkontrolle auf Bundesfernstraßen ordnungsgemäß abzurechnen;
 - die von den Ländern in den Vorjahren zu Unrecht für die Streckenkontrolle verausgabten Bundesmittel zurückzufordern.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur bis zum 31. Oktober 2019 über das Veranlasste und Erreichte.

Bemerkung Nr. 20

Geplanter Standort für 3,4 Mio. Euro teure Anlage zur Verkehrsbeeinflussung ungeeignet

1. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur plant, eine Verkehrsbeeinflussungsanlage mit umweltsensitiver Steuerung als Pilotprojekt auf der Bundesautobahn A 93 bei Oberaudorf zu bauen. Der Bau der Anlage soll 3,4 Mio. Euro kosten. Wenn die Grenzwerte von Luftschadstoffen bei Oberaudorf überschritten werden, soll die Anlage elektronisch eine Geschwindigkeitsbegrenzung für die Kfz auf der A 93 anzeigen. So sollen die Grenzwerte wieder eingehalten werden. Mit dem Pilotprojekt will das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur feststellen, wie sich eine solche Geschwindigkeitsregulierung auf die Schadstoffemissionen auswirkt.

Nach Feststellung des Bundesrechnungshofes ist der beabsichtigte Standort ungeeignet, da der maßgebliche Grenzwert dort seit dem Jahr 2016 ohnehin eingehalten wird. Der Bundesrechnungshof hat daher empfohlen, die Anlage an diesem Standort nicht zu bauen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf, die Verkehrsbeeinflussungsanlage mit umweltsensitiver Steuerung bei Oberaudorf nicht zu bauen.
 - c) Der Ausschuss erwartet bis zum 30. April 2019 einen Bericht des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur an den Bundesrechnungshof über das Veranlasste.

Bemerkung Nr. 21

Überflüssige Kfz-Werkstatt des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur schließen

1. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur betreibt seit Jahren eine hauseigene Kfz-Werkstatt am Standort Bonn. Die Notwendigkeit dieser Werkstatt begründete es zum einen mit der Wahrnehmung ministerieller Aufgaben, beispielsweise der Erprobung und Machbarkeitsprüfung technischer Aspekte von Vorschriftenentwürfen, zum anderen würden in der Werkstatt Dienst-Kfz gewartet und repariert.

Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes konnte das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur weder die Nutzung der Werkstatt für ministerielle Aufgaben belegen noch methodisch fehlerfrei deren Wirtschaftlichkeit nachweisen. Der Bundesrechnungshof empfahl daher bereits im Jahr 2009 die Schließung der Werkstatt. Dieser Empfehlung kam das Ministerium nicht nach. Nach erneuter Prüfung im Jahr 2017 hat der Bundesrechnungshof seine frühere Einschätzung aufrechterhalten und seine Forderung erneuert.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf, den Werkstattbetrieb umgehend einzustellen.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur an den Bundesrechnungshof über das Veranlasste bis zum 31. Dezember 2019.

Bemerkung Nr. 22

Auf überflüssiges Bereisungsschiff verzichten

1. Bereisungsschiffe dienen der Beförderung von Personal der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung, beispielsweise bei der Besichtigung von Anlagen an Wasserstraßen, dienstlichen Besprechungen und Veranstaltungen.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Berlin sein über 60 Jahre altes Bereisungsschiff durchschnittlich nur an 54 Tagen im Jahr einsetzte, zum Teil für private und dienstlich nicht notwendige Fahrten. Aus seiner Sicht ist das Bereisungsschiff dienstlich nicht notwendig und sein Betrieb unwirtschaftlich. Er hat deshalb die Stilllegung und Veräußerung des Schiffes empfohlen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf, das Bereisungsschiff umgehend stilllegen und über eine geeignete Verwertungsplattform veräußern zu lassen.
 - c) Über das Veranlasste erwartet der Ausschuss einen Bericht des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur an den Bundesrechnungshof bis zum 30. Juni 2019.

Bemerkung Nr. 23

Bundeswehr riskiert, mit der „Trendwende Personal“ bis zu 2.500 überflüssige Dienstposten einzurichten

1. Seit dem Jahr 2016 soll sich der Personalumfang der Bundeswehr im Zuge der „Trendwende Personal“ an den Aufgaben orientieren, nicht an starren Obergrenzen. Seitdem legt das Bundesministerium der Verteidigung über ein „Personalboard“ jährlich den Personalbedarf für die folgenden sieben Jahre fest.

Der Bundesrechnungshof hat geprüft, wie das Bundesministerium der Verteidigung im Jahr 2016 den Personalbedarf von zwei großen Ämtern der Bundeswehrverwaltung – das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – ermittelte. Er hat festgestellt, dass der Bedarf an zusätzlichem Personal überwiegend nicht sachgerecht und nachvollziehbar begründet war. Trotzdem erkannte das „Personalboard“ 3.200 neue Dienstposten für die Ämter an. Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes fehlten für 2.500 dieser Dienstposten Personalbedarfsermittlungen mit angemessenen Methoden. Ein Teil der Dienstposten war für Aufgaben vorgesehen, deren Umfang noch nicht feststand oder die absehbar wegfielen. Mehrere Dienstposten verwandte die Bundeswehr später für andere Zwecke als vorgesehen.

Der Bundesrechnungshof hat darauf hingewiesen, dass Personalforderungen, die auf einer mangelhaften Bedarfsermittlung beruhen, als Grundlage für Entscheidungen des Haushaltsgesetzgebers über Planstellen und Stellen ungeeignet sind.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Verteidigung auf,
 - die Dienstpostenforderungen für das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr durch sachgerechte und methodisch einwandfreie Personalbedarfsermittlungen zu überprüfen,
 - Dienstposten bis zu ihrer Überprüfung unter Vorbehalt zu stellen und nicht zu besetzen,
 - Entscheidungen über unbegründete Dienstposten durch das Personalboard korrigieren zu lassen sowie
 - künftig einen Personalbedarf nur anzuerkennen, wenn dieser mit anerkannten Methoden ermittelt wurde.
 - c) Der Ausschuss erwartet dazu einen Bericht bis zum 30. November 2019.

Bemerkung Nr. 24

Bundeswehr gefährdet die IT-Sicherheit in technischen und wissenschaftlichen Dienststellen

1. Bei technischen und wissenschaftlichen Dienststellen, die das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr mit ihrer Fachexpertise dabei unterstützen, die Bundeswehr mit geeignetem Material auszurüsten, bestehen seit Jahren Sicherheitsmängel in der IT. Die Mängel sind konzeptioneller, betrieblicher und technischer Art. Wesentliche Gründe für die Sicherheitsmängel sind Personalmangel aufgrund von seit Jahren unbesetzten Dienstposten, eine unzureichende Ausbildung des vorhandenen Personals und das Fehlen geeigneter Unterstützungssoftware.

Der Bundesrechnungshof erwartet die schnellstmögliche Beseitigung der festgestellten IT-Sicherheitsmängel sowie die Bereitstellung des dafür notwendigen Personals und der notwendigen Unterstützungssoftware.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Verteidigung auf,
 - die IT-Sicherheitsmängel in den technischen und wissenschaftlichen Dienststellen des Bundesamtes für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr kurzfristig beheben zu lassen,
 - den aktuellen Bedarf an IT-Betriebspersonal und IT-Sicherheitspersonal in den Dienststellen nach anerkannten Methoden ermitteln zu lassen und
 - den Dienststellen zeitnah das erforderliche und ausgebildete Personal sowie geeignete Unterstützungssoftware zur Verfügung zu stellen.
 - c) Er fordert das Bundesministerium der Verteidigung auf, seine IT-Aufgaben neu zu priorisieren, falls es die Personalprobleme nicht lösen kann.
 - d) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung bis zum 31. Oktober 2019.

Bemerkung Nr. 25

Die Bundeswehr kennt ihre Sprengmittelbestände nicht

1. Nach Feststellungen des Bundesrechnungshofes hat die Bundeswehr nur eine unvollständige Übersicht über den Bestand ihrer Sprengmittel. Die zentrale Datenbank für Sprengmittel umfasst nicht alle Bestände und Lagerorte. Die Bundeswehr hat es u. a. versäumt, die Bestände einer für Erforschung und Erprobung von Sprengmitteln zuständigen Dienststelle zentral zu erfassen.

Das seit dem Jahr 2016 genutzte Datenbankmodul zur Bewirtschaftung der Sprengmittel wird durch die Bundeswehr noch angepasst. Wann sich die Datenqualität zu den Sprengmitteln verbessern wird, ist unklar. Aufgrund der gegenwärtig unzureichenden Gesamtdatenqualität können der für die Bewirtschaftung der Sprengmittel zuständige Projektleiter sowie die „Zentrale Munitionsüberwachung“ ihre Aufgaben nur eingeschränkt wahrnehmen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Verteidigung auf, schnellstmöglich alle Sprengmittel der Bundeswehr zentral in einer Datenbank zu erfassen. Die Bundeswehr sollte für eine mögliche Übergangsphase Vorkehrungen treffen, damit der Projektleiter und die „Zentrale Munitionsüberwachung“ aus den dezentralen Datenbanken jederzeit eine vollständige Übersicht über den Bestand und den Zustand der Sprengmittel erhalten.
 - c) Der Ausschuss erwartet dazu einen Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung an den Bundesrechnungshof bis zum 31. Dezember 2019.

Bemerkung Nr. 26

Die Bundeswehr sollte bei Beschaffung von Krankentransportfahrzeugen mindestens 52 Mio. Euro einsparen

1. Die Bundeswehr plant, alte Krankentransportfahrzeuge durch neue Fahrzeuge zu ersetzen. Sie beabsichtigte zunächst, für den Zentralen Sanitätsdienst, das Heer, die Luftwaffe und die Marine insgesamt 334 geländegängige ungeschützte Fahrzeuge zu kaufen. 280 dieser Fahrzeuge waren für den Zentralen Sanitätsdienst geplant, davon 240 Fahrzeuge für die sanitätsdienstliche Versorgung im Inland und 40 Fahrzeuge für den Auslandseinsatz. Die Bundeswehr beabsichtigt, die Fahrzeuge, die für eine sanitätsdienstliche Versorgung im Inland vorgesehen sind, ebenso mit umfangreicher militärischer Ausstattung auszurüsten, wie die für den Auslandseinsatz vorgesehenen Fahrzeuge. Diese Ausstattung ist um etwa 190.000 Euro teurer als eine begrenzte militärische Ausstattung.

Der Bundesrechnungshof hat zunächst sowohl die Anzahl der anzuschaffenden Krankentransportfahrzeuge als auch die vorgesehene umfangreiche militärische Ausstattung für Fahrzeuge im Inlandsdienst kritisiert. Er hat aus den Nutzungsdaten der Krankentransportfahrzeuge der letzten drei Jahre einen tatsächlichen Bedarf von lediglich 200 neuen Fahrzeugen für den Inlandsbetrieb des Zentralen Sanitätsdienstes ermittelt. Seine Bedenken gegenüber einer umfangreichen militärischen Ausstattung aller Fahrzeuge hat er angesichts der vom Bundesministerium der Verteidigung beschriebenen engen Schnittstellen zwischen Fahrzeugen im Auslandseinsatz und im Inlandsbetrieb nicht aufrechterhalten.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Verteidigung auf,
 - die Beschaffung neuer, ungeschützter Krankentransportfahrzeuge dem notwendigen Bedarf anzupassen und für den Inlandsbetrieb nur 200 statt der geplanten 240 Fahrzeuge zu beschaffen,
 - für den Zentralen Sanitätsdienst der Bundeswehr, das Heer, die Luftwaffe und die Marine insgesamt nur 294 statt 334 Fahrzeuge zu beschaffen und
 - weitere Fahrzeuge – über die 294 Fahrzeuge hinaus – nur im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof zu beschaffen, auch wenn das Beschaffungsvolumen weniger als 25 Mio. Euro beträgt.
 - c) Der Ausschuss erwartet dazu einen Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung an den Bundesrechnungshof bis zum 31. August 2019.

Bemerkung Nr. 27

Einsatzbereitschaft der Kurzwellen-Funktrupps mangelhaft: Bundeswehr fehlt Personal und moderne Technik

1. Kurzwellen-Funktrupps verfügen über Systeme zur landgebundenen Funkübertragung. Sie sollen die Führungsfähigkeit der Bundeswehr erhalten, wenn die anderen Kommunikationsmittel ausfallen oder gestört werden.

Der Bundesrechnungshof kritisierte schon im Jahr 2009 die mangelnde Einsatzbereitschaft der über 500 Trupps beim Heer und bei der Streitkräftebasis und beanstandete, dass entsprechendes Fachpersonal fehle. Bis zum Jahr 2017 reduzierte die Bundeswehr die Anzahl der Trupps deutlich, deren Einsatzfähigkeit war aber nach wie vor mangelhaft. Obwohl Heer und Streitkräftebasis die wenigen einsatzbereiten Trupps bei ihren Auslandseinsätzen nicht nutzten, weil sie zu viel Transportraum benötigen und andere Technologien verfügbar waren, will das Bundesministerium der Verteidigung die vorhandenen Trupps bis zur Verfügbarkeit eines einsatzbereiten Nachfolgesystems vorhalten. Wann ein solches Nachfolgesystem einsatzfähig sein wird, ist nicht abzusehen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er erwartet, dass das Bundesministerium der Verteidigung dafür sorgt, dass
 - die seit Jahren überfällige Ablöseplanung für das veraltete Material der Kurzwellen-Funktrupps erstellt und nicht mehr benötigtes Material dann rasch verwertet wird,
 - der „minimale operative Bedarf“ an veralteten Kurzwellen-Funktrupps auf den Kompetenzerhalt für die Erprobung des Nachfolgesystems beschränkt wird und
 - das „Zielbild“ umgehend in funktionale Forderungen umgesetzt und die weiteren längst überfälligen Schritte zur Bedarfsdeckung mit einsatztauglichen Nachfolgesystemen eingeleitet werden.
 - c) Der Ausschuss erwartet dazu einen Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung bis zum 31. März 2020.

Bemerkung Nr. 28

Seit 2007 geplante IT-Unterstützung für Entwicklungsprojekte verzögert sich weiter

1. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung betreibt seit dem Jahr 2007 die Modernisierung der IT-Unterstützung für die Planung und Steuerung von Entwicklungsprojekten und hat dafür bis Ende 2018 10,3 Mio. Euro aufgewendet.

Der Bundesrechnungshof stellte Fehler bei dem Modernisierungsvorhaben fest. So seien die Schwachstellen des alten IT-Systems nicht ausreichend analysiert worden und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung halte an einer technisch aufwendigen Lösung für das Berichtswesen fest, obwohl es deren Funktionsumfang nicht ausschöpfe.

Im Jahr 2014 nahm das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung die Modernisierung seines IT-Systems erneut in Angriff, beseitigte aber die genannten Schwächen nicht. Im Januar 2019 ging das System ein Jahr später als vorgesehen und mit daraus resultierenden Mehrausgaben in Höhe von 410.000 Euro in Betrieb. Der Bundesrechnungshof hat kritisiert, dass die Möglichkeit fehlt, durch eine bidirektionale Schnittstelle mit Durchführungsorganisationen (z. B. Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit oder Kreditanstalt für Wiederaufbau) elektronisch Daten abzugleichen, um so Entwicklungsprojekte effektiv steuern zu können.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung auf, die für das Berichtswesen gewählte Lösung im Rahmen einer späteren Evaluation zu überprüfen.
 - c) Er fordert das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ferner auf, unverzüglich eine bidirektionale Schnittstelle zu dessen Durchführungsorganisationen einzurichten, mit der die Entwicklungsprojekte effektiv gesteuert werden können.
 - d) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung an den Bundesrechnungshof über das Veranlasste bis zum 31. Dezember 2019.

Bemerkung Nr. 29

Unzulässige Förderung einer internationalen Schule in Bonn

1. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung den Ausbau einer privaten internationalen Schule in Bonn ohne Rechtsgrundlage mit 3,75 Mio. Euro gefördert hat. Die Finanzierung lief über eine internationale Organisation, die Bundesmittel vom Ministerium erhielt, und diese an die Schule weiterleitete.

Der Bundesrechnungshof hat diese Förderung als haushaltsrechtlich unzulässig und – wegen der Bildungshoheit der Länder – als verfassungsrechtlich bedenklich kritisiert und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung aufgefordert, generell auf solche Förderungen zu verzichten.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Der Ausschuss nimmt die Zusage des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zur Kenntnis, die Förderung der internationalen Schule in Bonn einzustellen.
 - c) Er erwartet, dass das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung keine Zahlungen an internationale Organisationen leistet, die den Zweck haben, eine unzulässige direkte Förderung zu umgehen.
 - d) Der Ausschuss erwartet, dass das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung künftig bei der Förderung von Baumaßnahmen internationaler Organisationen die Grundzüge des deutschen Zuwendungsrechts und das Haushaltsrecht einhält. Es hat insbesondere darauf zu achten, den Bedarf und die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen vorab zu prüfen.

Bemerkung Nr. 30

Förderprogramm Bildungsprämie: Wirtschaftlichkeit und Bundeszuständigkeit nicht gesichert

1. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung fördert seit dem Jahr 2008 mit seinem Förderprogramm „Bildungsprämie“ individuelle berufsbezogene Weiterbildungen mit Prämien- und Spargutscheinen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds. Hierdurch möchte es erreichen, dass sich vor allem Personen mit geringem Einkommen stärker an Weiterbildungsmaßnahmen beteiligen. Bis zum Jahr 2011 wollte das Bundesministerium für Bildung und Forschung 300.000 Prämiegutscheine ausgeben, hat dieses Ziel aber erst fünf Jahre später erreicht. Der Durchführungsaufwand für das Programm, den der Bund trägt, beträgt jährlich über 5 Mio. Euro.

Der Bundesrechnungshof hat die unzureichende Zielerreichung und Wirtschaftlichkeit des Programms kritisiert. Er sieht keine klare Bundeszuständigkeit für Ausgaben im Bereich individueller berufsbezogener Weiterbildungsmaßnahmen und weist darauf hin, dass auch mehrere Länder entsprechende Gutscheinprogramme anbieten. Er hat deshalb empfohlen, das Programm nicht über die im Jahr 2020 endende laufende Förderperiode hinaus zu verlängern.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Der Ausschuss erwartet, dass das Bundesministerium für Bildung und Forschung das Förderprogramm „Bildungsprämie“ in seiner derzeitigen Form unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und der eingegangenen Verpflichtungen in der laufenden Förderphase zu Ende führt.
 - c) Er geht davon aus, dass das Bundesministerium für Bildung und Forschung angesichts der Prüfungserkenntnisse und Hinweise des Bundesrechnungshofes von einer Verstetigung der Bildungsprämie in ihrer derzeitigen Form Abstand nimmt. Soweit es Überlegungen für eine Bundesförderung von individuellen berufsbezogenen Weiterbildungen verfolgt, hat es bei konkreten Initiativen den Bundesrechnungshof insbesondere darüber zu unterrichten,
 - wie und auf welcher rechtlichen Grundlage gegebenenfalls ein Bundesprogramm finanziert werden soll,
 - wie es dessen Wirtschaftlichkeit sicherstellen will.Zudem ist über den Abstimmungsprozess mit den Ländern zu berichten.
 - d) Der Ausschuss fordert das Bundesministerium für Bildung und Forschung auf, Förderprogramme unter Berücksichtigung der Finanzierungszuständigkeit und einer wirtschaftlichen Programmdurchführung aufzulegen.
 - e) Der Ausschuss erwartet, dass das Bundesministerium für Bildung und Forschung ihn bis zum 31. Januar 2020 über den Stand der Überlegungen und Entscheidungen in dieser Angelegenheit unterrichtet.

Bemerkung Nr. 31

Eine Milliarde Euro Hinterziehungszinsen nicht festgesetzt

1. In den vergangenen Jahren kauften die Finanzbehörden zahlreiche sogenannte „Steuer-CDs“, die insbesondere Informationen über Kapitalanlagen von Deutschen im Ausland enthielten. Daraufhin zeigten sich seit dem Jahr 2010 mehr als 100.000 Bürgerinnen und Bürger beim Finanzamt selbst an und legten bisher verschwiegene ausländische Kapitalerträge offen. Aus deren Nachversteuerung sowie aus der Auswertung der „Steuer-CD-Daten“ ergaben sich für den Fiskus Steuermehreinnahmen in Milliardenhöhe. Hinterzogene Einkommensteuern sind verzinst nachzuzahlen. Zu verzinsen sind neben der jeweils hinterzogenen Jahressteuer auch die verkürzten oder nicht festgesetzten Einkommensteuervorauszahlungen. Die Zinsen betragen für jeden Monat 0,5 Prozent.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass die Finanzämter in der Regel nur die hinterzogenen Jahressteuern verzinsten, nicht aber die Einkommensteuervorauszahlungen. Ursache dafür waren unzureichende Weisungen sowie eine fehlende IT-Unterstützung zur Berechnung der Höhe der Zinsen auf Vorauszahlungen. So seien dem Fiskus seit dem Jahr 2010 Einnahmen von hochgerechnet 1 Mrd. Euro entgangen.

Der Bundesrechnungshof hat das Bundesministerium der Finanzen aufgefordert, gemeinsam mit den Ländern umgehend Maßnahmen zu ergreifen, die eine IT-Unterstützung bei der Festsetzung von Hinterziehungszinsen auf Steuervorauszahlungen ermöglichen.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er erwartet, dass unverzüglich Maßnahmen ergriffen werden, die den Finanzämtern eine IT-unterstützte Festsetzung von Hinterziehungszinsen auf verkürzte Steuervorauszahlungen ermöglichen.
 - c) Der Ausschuss fordert das Bundesministerium der Finanzen auf, ihm bis zum 30. September 2019 über das Veranlasste und den Entwicklungsstand des Verfahrens zu berichten.

Bemerkung Nr. 32

Prüfungsquote der Umsatzsteuer-Sonderprüfungen dramatisch gesunken

1. Die Finanzämter überprüfen die Umsatzsteuer von Unternehmen anlassbezogen mit Umsatzsteuer-Sonderprüfungen. Diese Prüfungen sollen steuerlich bedeutsame Sachverhalte ermitteln, um eine gleichmäßige Steuerfestsetzung sicherzustellen und Umsatzsteuerbetrug entgegenzuwirken. Die Prüfungsquote bei Umsatzsteuer-Sonderprüfungen geht seit Jahren zurück. Während im Jahr 2005 noch 2 Prozent der Unternehmer jährlich geprüft wurden und Unternehmer damit rechnerisch alle 50 Jahre betroffen waren, betrug die Prüfungsquote im Jahr 2017 nur noch 1,4 Prozent, sodass Unternehmer rechnerisch nur noch alle 71 Jahre einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung unterlagen.

Der Bundesrechnungshof sieht bei so geringen Prüfungsquoten einen gleichmäßigen und den Erfordernissen der Betrugsbekämpfung genügenden Steuervollzug als nicht gewährleistet an. Er erwartet, dass das Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern verbindliche Vereinbarungen über angemessene Prüfungsquoten für die Umsatzsteuer-Sonderprüfung trifft, die eine Mindestquote als untere Grenze enthält.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Finanzen auf, mit den Ländern baldmöglichst verbindliche Vereinbarungen über eine angemessene Prüfungsquote für die Umsatzsteuer-Sonderprüfung zu treffen. Dabei sollte es eine Mindestquote als untere Grenze vorgeben.
 - c) Der Ausschuss erwartet, dass das Bundesministerium der Finanzen das Problem in die laufenden Verhandlungen über die Bund-Länder-Finanzbeziehungen einbringt und auf die Einhaltung einer Mindestquote drängt.
 - d) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums der Finanzen über das Veranlasste bis zum 31. Dezember 2019.

Bemerkung Nr. 33

Agrarsubventionen vielfach nicht besteuert

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft werden oft nicht oder nicht zutreffend besteuert, weil der Finanzverwaltung Informationen zu Agrarsubventionen fehlen. Land- und Forstwirte können bei den Landwirtschaftsämtern Agrarsubventionen der Europäischen Union sowie aus den Haushalten von Bund und Ländern beantragen. Bei den Agrarsubventionen handelt es sich um steuerpflichtige Einkünfte.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass jeder zehnte landwirtschaftliche Betrieb, der solche Subventionen erhalten hatte, dem Finanzamt nicht bekannt war. Die Einkünfte dieser Betriebe blieben gänzlich unbesteuert. Weitere 10 Prozent der Subventionsbezieher waren zwar steuerlich geführt, hatten die Agrarsubventionen aber nicht angegeben.

Der Bundesrechnungshof hat einen Informationsaustausch zu Agrarsubventionen zwischen Landwirtschafts- und Finanzverwaltung empfohlen. Dazu könnte die Mitteilungsverordnung erweitert werden, die Behörden zur elektronischen Weitergabe von Informationen über bestimmte Zahlungen an das zuständige Finanzamt verpflichtet. Zurzeit besteht eine Mitteilungspflicht nur im Hinblick auf Agrarsubventionen an Nebenerwerbslandwirte.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Finanzen auf, Maßnahmen für die schnelle Einrichtung eines umfassenden elektronischen Mitteilungsverfahrens über Agrarsubventionen zu ergreifen. Hierfür sollte es die vom Bundesrechnungshof empfohlene Anpassung der Mitteilungsverordnung prüfen.
 - c) Der Ausschuss bittet das Bundesministerium der Finanzen, ihm bis zum 31. Dezember 2019 über das Veranlasste zu berichten.

Bemerkung Nr. 34

Manipulationen blieben von Steuerbehörde unentdeckt

1. Ausländische Vertretungen und ihr entsandtes Personal erhalten verschiedene umsatzsteuerliche Vergünstigungen. So zahlt ihnen das Bundeszentralamt für Steuern u. a. auf Antrag die Umsatzsteuer für in Deutschland erworbene Kraftfahrzeuge zurück. Zudem müssen sie keine deutsche Umsatzsteuer zahlen, wenn sie Kraftfahrzeuge aus dem Ausland nach Deutschland überführen.

Nach Feststellungen des Bundesrechnungshofes waren Erstattungsanträge mit den dazugehörigen Rechnungen und Zulassungsbescheinigungen für Kraftfahrzeuge gefälscht. Das Bundeszentralamt für Steuern hat auf dieser Grundlage zu Unrecht Umsatzsteuer erstattet. Der Bundesrechnungshof hat das Bundesministerium der Finanzen aufgefordert, das Erstattungsverfahren sicherer zu gestalten. Das Bundeszentralamt für Steuern soll in seinen Arbeitsabläufen weitere Kontrollen vorsehen und Umsatzsteuer für Kraftfahrzeuge nur erstatten, wenn diese nachweislich auf den Antragsteller zugelassen sind. Dafür soll das Bundeszentralamt für Steuern online auf notwendige Daten im Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes zugreifen können.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Finanzen auf, das Umsatzsteuer-Erstattungsverfahren sicherer zu machen und den Online-Zugriff des Bundeszentralamtes für Steuern auf das Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes zügig umzusetzen.
 - c) Der Ausschuss bittet das Bundesministerium der Finanzen, ihm bis zum 31. Dezember 2019 über das Veranlasste zu berichten.

Bemerkung Nr. 35

Fehlendes IT-Verfahren führt zu hohen Steuerrückständen bei Auslandsrentnern

1. Rentenzahlungen an Rentnerinnen und Rentner mit Wohnsitz im Ausland sind seit dem Jahr 2005 grundsätzlich in Deutschland steuerpflichtig. Der Bundesrechnungshof hat hohe und jährlich steigende Steuerrückstände bei diesem Personenkreis festgestellt, die zum 31. Dezember 2017 115,3 Mio. Euro betrugen. Er hat empfohlen, ein im Einkommensteuergesetz geregeltes Steuerabzugsverfahren zu nutzen, nach dem die Rentenversicherungsträger den voraussichtlichen Steuerbetrag bei Auszahlung der Rente einbehalten und an das Finanzamt abführen. Dies müsste durch ein IT-Verfahren unterstützt werden. Die Entwicklung einer entsprechenden IT-Lösung durch Bund und Länder verzögert sich nach Feststellungen des Bundesrechnungshofes bereits seit Jahren.
2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Finanzen auf, gemeinsam mit den Ländern umgehend das bereits konzipierte IT-Verfahren fertigzustellen.
 - c) Der Ausschuss fordert das Bundesministerium der Finanzen auf, ihm bis zum 30. September 2019 über das Veranlasste und den Entwicklungsstand des Verfahrens zu berichten.

Bemerkung Nr. 1 – Ergänzungsband

Auswirkungen von Lang-Lkw auf die Infrastruktur ausreichend untersuchen

1. Lang-Lkw sind mit einer Länge von bis zu 25,25 Metern länger als konventionelle Lkw mit maximal 18,75 Metern. Obwohl sie den gleichen Gewichtsbeschränkungen von maximal 44 Tonnen unterliegen, sind Lang-Lkw im Durchschnitt schwerer als konventionelle Lkw. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ermöglichte die Untersuchung der Auswirkungen von Lang-Lkw auf die Infrastruktur in den Jahren 2012 bis 2016 im Rahmen eines Feldversuchs vorübergehend. Dabei wurden die Anzahl der eingesetzten Lang-Lkw erfasst und deren Betrieb wissenschaftlich untersucht. Ab dem Jahr 2017 wurden vier von fünf Lang-Lkw-Typen für den Regelbetrieb zugelassen. Zeitgleich wurden die Datenerhebung sowie die wissenschaftliche Untersuchung eingestellt. Im Untersuchungszeitraum hatte sich die Anzahl der bei der Bundesanstalt für Straßenwesen gemeldeten Lang-Lkw von 38 auf 161 erhöht.
Der Bundesrechnungshof hält es für notwendig, die Anzahl der eingesetzten Lang-Lkw sowie deren Auswirkungen auf die Infrastruktur und die Sicherheit des Verkehrs auch weiterhin zu untersuchen, um Anforderungen an die Infrastruktur rechtzeitig erkennen zu können.
2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf, die Anzahl der auf deutschen Straßen eingesetzten Lang-Lkw sowie die wesentlichen Strecken in geeigneter Weise stichprobenartig zu erfassen.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht über das Veranlasste bis zum 31. Dezember 2019.

Bemerkung Nr. 2 – Ergänzungsband

Bundeswehr beschafft Fregatten, ohne ausreichend Besatzungen ausbilden zu können

1. Die Bundeswehr beschafft für mehr als 3 Mrd. Euro vier neue Fregatten der Klasse 125 für die Marine. Zwei von ihnen sollen dauerhaft für Einsätze zur Verfügung stehen und bis zu zwei Jahre im Einsatzgebiet verbleiben. Unter Berücksichtigung notwendiger Werftaufenthalte stehen damit für die Ausbildung der für den Betrieb notwendigen Besatzungen zu wenige Schiffe zu Verfügung. Daher plante die Marine die Einrichtung eines Einsatzausbildungszentrums. Dieses Projekt wurde nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes zu spät begonnen und mit zu wenig Personal ausgestattet, sodass das Zentrum etwa zehn Jahre zu spät zur Verfügung stehen wird. Die Planungen der Bundeswehr zur intensiven Nutzung der neuen Fregatten, die dafür mit erhöhten Ausgaben besonders wartungsarm ausgestattet wurden, stehen dadurch infrage.
Der Bundesrechnungshof erwartet, dass das Bundesministerium der Verteidigung ein alternatives Ausbildungskonzept ohne Einsatzausbildungszentrum erarbeitet und das Projekt der Einrichtung dieses Zentrums nur fortsetzt, wenn dies noch wirtschaftlich ist.
2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Verteidigung auf, für die Fregatten Klasse 125
 - schnellstmöglich zu prüfen, ob die Errichtung eines Einsatzausbildungszentrums mit Blick auf die voraussichtliche Nutzungsdauer noch wirtschaftlich ist,
 - das Projekt unverzüglich mit ausreichend Personal auszustatten, um diese Entscheidung herbeizuführen und das Projekt ggf. weiterzuführen.
 - c) Er fordert das Bundesministerium der Verteidigung auf, bei künftigen Beschaffungen von neuen Booten und Schiffen der Marine, insbesondere bei der Beschaffung des Mehrzweckkampfschiffes Klasse 180, dafür zu sorgen, dass
 - vor einer Beschaffung ein tragfähiges Konzept erarbeitet ist, wie die Besatzungen ausgebildet werden sollen,
 - alle erforderlichen Ausbildungsanlagen zeitgerecht und als Teil des Projektes beschafft werden.
 - d) Der Ausschuss erwartet dazu einen Bericht bis zum 31. März 2020. In diesem soll das Bundesministerium der Verteidigung den Stand des Projektes (insb. Personalbestand, geplante Ausgaben, Prognose zur Fertigstellung des Einsatzausbildungszentrums) darlegen. Weiterhin soll das Bundesministerium der Verteidigung über den Stand des alternativen Ausbildungskonzeptes berichten.

Bemerkung Nr. 3 – Ergänzungsband

Bundeswehr sollte auf die Beschaffung unnötiger Handfunkgeräte verzichten

1. Die Bundeswehr plante für das zellulare Bündelfunk-System TETRAPOL Bw die Anschaffung von 4.000 neuen Handfunkgeräten. Das System TETRAPOL Bw soll ab dem Jahr 2020 durch ein Nachfolgesystem abgelöst werden. 3.200 der geplanten 4.000 Geräte wurden bereits beschafft. Mit dem Nachfolgefunksystem sind diese nicht kompatibel.
Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass die Bundeswehr bereits über ausreichend Handfunkgeräte für das Funksystem TETRAPOL Bw verfügt, und die Erwartung geäußert, dass das Bundesministerium der Verteidigung die Anschaffung von weiteren 800 Geräten aussetzt.
2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Verteidigung auf, die Beschaffung von weiteren 800 Handfunkgeräten für das System TETRAPOL Bw auszusetzen. Eine künftige Beschaffung kann nur nach Zustimmung des Haushaltsausschusses vorgenommen werden.

Bemerkung Nr. 4 – Ergänzungsband

Nutzen der Modernisierung betagter Marineflugzeuge gefährdet

1. Die Bundeswehr schloss im Jahr 2015 Verträge über 500 Mio. Euro, um acht Marineflugzeuge vom Typ P-3C Orion zu modernisieren. Die Marine will die Flugzeuge bis zu deren geplanter Ablösung im Jahr 2035 für die Aufklärung auf See und für die Bekämpfung von U-Booten nutzen. Die Arbeiten sollten im Jahr 2023 abgeschlossen sein, sodass die Flugzeuge noch mehr als zehn Jahre hätten wirtschaftlich genutzt werden können.

Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, dass die Modernisierung wesentlich länger dauert und erheblich mehr kostet als vorgesehen. Das Ziel, die acht Flugzeuge nach der Modernisierung noch wirtschaftlich nutzen zu können, wird so verfehlt. Zudem erhöht sich der Investitionsbedarf mindestens um weitere 340 Mio. Euro. Vor diesem Hintergrund erwartet der Bundesrechnungshof, dass das Bundesministerium der Verteidigung das Projekt unter Berücksichtigung von Abbruchkriterien neu bewertet und prüft, welche Arbeiten an welcher Anzahl Flugzeuge angesichts ihrer geplanten Ablösung noch wirtschaftlich sind.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Verteidigung auf,
 - in einer Gesamtschau die Modernisierung der P-3C Orion mit allen Störungen und Risiken anhand von Abbruchkriterien neu zu bewerten. Dabei sollten das Leistungsvermögen des Auftragnehmers und erste Erfahrungen mit der anstehenden Koordinierung mehrerer Auftragnehmer einfließen. Zudem sollten die Auswirkungen des Brandes einer Lagerhalle für Ersatzteile und der Materialeigenschaften der neuen Tragflächen auf den künftigen Betrieb der Flugzeuge berücksichtigt werden;
 - erst auf Grundlage dieser Gesamtschau und einer verbindlichen Planung der Arbeiten zu entscheiden, welche Arbeiten an welcher Anzahl an Flugzeugen angesichts der geplanten Ablösung im Jahr 2035 noch wirtschaftlich umzusetzen sind und
 - bis zu dieser Entscheidung keine weiteren Verträge zur Modernisierung der P-3C Orion abzuschließen, die eine Vorfestlegung auf acht Flugzeuge bedeuten würden.
 - c) Der Ausschuss erwartet dazu einen Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung bis zum 31. Dezember 2019.

Bemerkung Nr. 5 – Ergänzungsband

Krankenkassen und Krankenhäuser vereinbaren unzulässige pauschale Rechnungskürzungen in Millionenhöhe und umgehen Abrechnungsprüfungen

1. Der Bundesrechnungshof hat in einer Kontrollprüfung untersucht, wie die gesetzlichen Krankenkassen und der Medizinische Dienst der Krankenversicherung die Krankenhausabrechnungen überprüfen. Er stieß dabei auf wesentliche strukturelle Mängel, die eine Weiterentwicklung des Prüfverfahrens und seiner rechtlichen Grundlagen nahelegen. So kamen über Jahre verschiedene Krankenkassen der Gesetzlichen Krankenversicherung ihrer Pflicht zur Prüfung der Krankenhausabrechnungen nicht nach. Sie hatten individuelle Vereinbarungen mit Krankenhäusern über pauschale Rechnungskürzungen in Millionenhöhe geschlossen und im Gegenzug auf Abrechnungsprüfungen verzichtet. Damit unterblieben auch die für bestimmte Fälle gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung.

Der Bundesrechnungshof hält die Vereinbarungen für rechtswidrig. Sie ermöglichen es Krankenhäusern, sich von Prüfungen durch die Krankenkassen quasi „freizukaufen“. Außerdem bilden die Abrechnungsdaten neben anderen Daten die Grundlage für Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds, in den alle Beitragseinnahmen der Krankenkassen sowie der Bundeszuschuss aus Steuermitteln fließen.

Der Bundesrechnungshof hat empfohlen, Vereinbarungen zwischen Krankenkassen und Krankenhäusern über pauschale Rechnungskürzungen zu verbieten, und das Bundesministerium für Gesundheit aufgefordert, eine entsprechende gesetzliche Regelung in die Wege zu leiten.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Der Ausschuss nimmt den Bericht des Bundesrechnungshofes – A-Drs. 173 – zustimmend zur Kenntnis.
 - c) Der Ausschuss hält eine grundlegende Verbesserung der Krankenhausabrechnungsprüfung für erforderlich. Zur Stärkung des gegenwärtigen Prüfungsformats der Einzelfallprüfung wird das Bundesministerium für Gesundheit aufgefordert, folgende Maßnahmen zu ergreifen und die dazu notwendigen rechtlichen Grundlagen anzustoßen, z. B. im Rahmen des beabsichtigten MDK-Reformgesetzes:
 - Die Selbstverwaltungspartner, das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus und das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information werden vom Bundesministerium für Gesundheit zu einer umfassenden Revision des Abrechnungssystems und seiner Abrechnungsregeln verpflichtet. Hierbei sind die aktuelle Ausdifferenzierung des Abrechnungssystems und sein „Kosten-Nutzen-Verhältnis“ zu überprüfen. Für ein höheres Maß an Pauschalierung sollte die Abbildung von Kostenunterschieden erst ab einer bestimmten Größenordnung vorgesehen werden. Streitbehaftete Abrechnungsregeln sollten geschärft und Interpretationsspielräume möglichst geschlossen werden. Das Bundesministerium für Gesundheit begleitet den Umsetzungsprozess und greift erforderlichenfalls steuernd ein. Hierüber erfolgt ein Bericht des Bundesministeriums für Gesundheit an den Bundesrechnungshof zum 31. Dezember 2021.
 - Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass viele Empfehlungen des Bundesrechnungshofes im Entwurf des MDK-Reformgesetzes aufgegriffen werden. Er erwartet, dass mit dem MDK-Reformgesetz insbesondere folgende Maßnahmen verbindlich umgesetzt werden:
 - Klärung offener Verfahrensfragen zur Abrechnungsprüfung (insbesondere Verfahren einer elektronischen Datenübertragung zwischen Krankenhäusern und Medizinischem Dienst, Vereinbarung gemeinsamer Umsetzungshinweise zur Prüfverfahrensvereinbarung),
 - beschränkte Einzelfallprüfung, die sich am Abrechnungsverhalten der Krankenhäuser orientiert und beiderseitige Sanktionen für Krankenkassen und Krankenhäuser vorsieht,
 - Erstellung eines gemeinsamen Evaluationsberichts über die Auswirkungen der eingeschränkten und beiderseits sanktionsbewehrten Einzelfallprüfung, die Strukturprüfung und die Tätigkeit des Schlichtungsausschusses Bund durch den GKV-Spitzenverband und die Deutsche Krankenhausgesellschaft zum 30. Juni 2023,

- Einführung eines verbindlichen Dialogs zwischen Krankenhaus und Krankenkasse vor der Weiterverfolgung eines Abrechnungstreits im Klageweg,
 - Regelungen zur Stärkung des Schlichtungsausschusses Bund (Ausweitung der Anrufungsberechtigten, insbesondere auf alle Krankenkassen und Krankenhäuser einschließlich deren Verbände und den Medizinischen Dienst),
 - Beschränkung der nachträglichen Rechnungskorrekturen der Krankenhausabrechnung (insbesondere grundsätzlicher Ausschluss von Korrekturen, fallabschließende Wirkung der Prüfung des Medizinischen Dienstes),
 - Verbot von Vereinbarungen über pauschale Rechnungskürzungen und den Verzicht auf Abrechnungsprüfungen zwischen Krankenkassen und Krankenhäusern sowie
 - Etablierung der Strukturprüfung als neues eigenständiges Prüfungsformat.
- d) Der Ausschuss hält es für notwendig, das Format der Krankenhausabrechnung grundlegend weiterzuentwickeln, falls die unter Nummer 3 genannten Maßnahmen nicht zu einer erkennbaren Entlastung beitragen. Er fordert das Bundesministerium für Gesundheit auf, hierzu ein bundeseinheitliches Prüfungsmodell (z. B. über ein wissenschaftliches Projekt) zu prüfen. Dabei sind Fragen der Praktikabilität, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen. Auch die Vorschläge des Bundesrechnungshofes hinsichtlich der Modelle einer Auffälligkeitsprüfung, einer gemeinsamen Stichprobenüberprüfung und einer turnusmäßigen Regelüberprüfung sind dabei zu berücksichtigen. Das Bundesministerium für Gesundheit hat das Projekt in geeigneter Weise zu begleiten und ggf. steuernd einzugreifen.
- e) Der Ausschuss fordert das Bundesministerium für Gesundheit auf, über die eingeleiteten Maßnahmen bis zum 31. Januar 2020 zu berichten.

Bemerkung Nr. 6 – Ergänzungsband

Bund muss Planung und Steuerung von Großen Baumaßnahmen verbessern

1. Die Sanierung eines Gebäudekomplexes in Bonn dauerte drei Jahre länger als geplant. Die Baukosten, die ursprünglich bei 55 Mio. Euro liegen sollten (Kostenobergrenze), stiegen während der Bauausführung um fast 70 Prozent auf 92 Mio. Euro. Weil die Bauverwaltung es versäumt hatte, sich rechtzeitig höhere Baukosten genehmigen zu lassen, und trotzdem Verpflichtungen gegenüber Auftragnehmern einging, überschritt sie mehrfach die Kostenobergrenze, zeitweilig um 10 Mio. Euro. Bereits vor der haushaltsmäßigen Anerkennung zahlte sie 2 Mio. Euro davon aus und verstieß damit gravierend gegen haushaltsrechtliche Vorschriften.

Der Bundesrechnungshof hat diese Abläufe insbesondere auf Fehler in der Planung und Steuerung des Projekts zurückgeführt. So war vor Baubeginn die Bestandsanalyse unvollständig, das öffentlich-rechtliche Genehmigungsverfahren nicht abgeschlossen und der Bedarf des künftigen Nutzers nicht ausreichend geklärt. Der Bundesrechnungshof hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat aufgefordert, Planung und Steuerung von Großen Baumaßnahmen unverzüglich zu verbessern und dafür Sorge zu tragen, dass haushaltsrechtliche Vorschriften eingehalten werden.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat auf, in seiner Gesamtverantwortung für das Bauen des Bundes nunmehr unverzüglich die konzeptionellen Grundlagen für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Planung und Steuerung von Großen Baumaßnahmen zu verbessern und umzusetzen.
 - c) Er erwartet zudem, dass das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat – gemeinsam mit dem Bundesministerium der Finanzen – die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften sicherstellt.
 - d) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, über das Veranlasste bis zum 31. Dezember 2019.

Bemerkung Nr. 7 – Ergänzungsband

Ungerechtfertigte Steuervorteile für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten

1. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind nach dem Grundgesetz und dem Rundfunkstaatsvertrag verpflichtet, eine Grundversorgung der Bevölkerung mit Hörfunk und Fernsehen sicherzustellen. Mit ihrer hoheitlichen Sendetätigkeit unterliegen sie deshalb keiner Besteuerung. Betätigen sie sich aber wirtschaftlich, beispielsweise durch das Senden von Werbung oder das Verwerten von Programmen, müssen sie ihre Erträge versteuern. Dabei dürfen sie die Steuer weitgehend pauschalieren. Die Pauschalen sind seit 20 Jahren unverändert.

Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes sind einige Pauschalen zu niedrig und hätten aufgrund geänderter steuerrechtlicher Rahmenbedingungen bereits im Jahr 2008 angehoben werden müssen. Teilweise fehlt den Pauschalen auch die erforderliche gesetzliche Grundlage. Der Bundesrechnungshof hat bemängelt, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auf diese Weise ungerechtfertigte steuerliche Vorteile genießen. In den letzten zehn Jahren hätten diese 55 Mio. Euro betragen. Der Bundesrechnungshof hat empfohlen, die notwendigen Reformen bei der Besteuerung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten umgehend einzuleiten.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Finanzen auf, gesetzgeberische Maßnahmen zur Anpassung der Pauschalen bei der Besteuerung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten einzuleiten. Darüber hinaus erwartet der Ausschuss, dass die Pauschalen künftig regelmäßig überprüft werden.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht über das Veranlasste bis zum 31. März 2020.

Bemerkung Nr. 8 – Ergänzungsband

Unzulängliche Statistik vermittelt falsches Bild von den Ergebnissen der steuerlichen Betriebsprüfung

1. Um für die Besteuerung notwendige Sachverhalte vor Ort zu ermitteln, führen die Finanzämter Betriebsprüfungen durch. Die Länder melden die Ergebnisse an das Bundesministerium der Finanzen, das diese in einer jährlichen Statistik zusammenfasst und veröffentlicht.

Der Bundesrechnungshof hat einen deutlichen Unterschied zwischen den statistisch ausgewiesenen und den tatsächlich erzielten Ergebnissen festgestellt. So hatte die Steuerverwaltung in den untersuchten Fällen weniger als die Hälfte der statistisch erfassten zusätzlichen Steuern auch tatsächlich eingenommen. Außerdem war die Anzahl der erfassten Prüfungen um bis zu einem Drittel höher als die der durchgeführten. Die Statistik des Bundesministeriums der Finanzen eignet sich deshalb nach Einschätzung des Bundesrechnungshofes weder als Grundlage für die Planung und Steuerung der Verwaltung noch als Information für die Öffentlichkeit. Der Bundesrechnungshof hat gefordert, die Vorgaben und das Verfahren zur Erfassung der Arbeitsergebnisse der Betriebsprüfung grundlegend zu überarbeiten.

2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er hält es für unerlässlich, dass die Statistik der steuerlichen Betriebsprüfung belastbare Daten erbringt. Er erwartet, dass das Bundesministerium der Finanzen gemeinsam mit den Ländern das Verfahren zur Ergebnisanschreibung und den Statistikerlass unter Berücksichtigung der Feststellungen des Bundesrechnungshofes überarbeitet sowie auf eine automationsunterstützte Ermittlung der Statistikdaten hinwirkt.
 - c) Der Ausschuss fordert das Bundesministerium der Finanzen auf, dem Bundesrechnungshof hierzu bis zum 30. Juni 2020 zu berichten.

Bemerkung Nr. 9 – Ergänzungsband

Ungerechte Steuerbegünstigung beenden: Guthaben auf Prepaid-Kreditkarten für Arbeitnehmer wie Bargeld besteuern

1. Die Finanzämter stellen Arbeitslohn in Form von Prepaid-Kreditkarten steuerlich besser als Barlohn. Der Arbeitnehmer muss seinen Arbeitslohn grundsätzlich mit seinem persönlichen Steuersatz (bis zu 45 Prozent) versteuern. Für Sachbezüge kann der Arbeitgeber die Einkommensteuer übernehmen und pauschal mit 30 Prozent an das Finanzamt abführen. Der Arbeitnehmer trägt dann keine Steuern. Diese pauschale Besteuerung wird auch zugelassen, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Prepaid-Kreditkarte überlässt, damit er sich mit dem Guthaben nach Belieben Waren oder Dienstleistungen kaufen kann.
Nach Einschätzung des Bundesrechnungshofes handelt es sich bei einem solchen Kreditkartenguthaben nicht um einen Sachbezug, sondern um elektronisches Geld. Er hat die pauschale Besteuerung von Prepaid-Kreditkarten deshalb beanstandet. In der unterschiedlichen steuerlichen Behandlung von Barlohn und elektronischem Geld sieht er einen Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz. Zudem entgingen dem Fiskus Steuereinnahmen, wenn der persönliche Steuersatz des betroffenen Arbeitnehmers über dem pauschalen Steuersatz für Sachbezüge liegt. Der Bundesrechnungshof hat deshalb das Bundesministerium der Finanzen aufgefordert, auf eine entsprechende Gesetzesänderung hinzuwirken.
2. Nach Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Finanzen auf, eine gesetzliche Regelung mit dem Ziel der einheitlichen Besteuerung von Arbeitslohn in Form von Bargeld und elektronischem Geld vorzubereiten.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht über das Veranlasste bis zum 31. März 2020.